

Trennung · Scheidung Allein erziehend





Impressum

Redaktion:
Regina Homeyer
Frauke Holländer

Gestaltung:
adesso-design

Auflage:
3.000 Stück

Haftungsausschluss: Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Seit dem Erscheinen der Broschüre können sich gesetzliche Änderungen ergeben haben. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen wird nicht übernommen. Diese Broschüre ersetzt in keinem Fall eine rechtsverbindliche Beratung durch eine Anwältin/einen Anwalt.

Soweit nichts anderes vermerkt wurde, handelt es sich um den rechtlichen Stand vom Mai 2020. Einige Änderungen zum 01.01.2021 wurden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3		
Inhaltsverzeichnis	4-5		
Vorwort	6		
1. Trennung und Scheidung	7-9		
1.1 Trennung im rechtlichen Sinne	7		
1.2 Scheidung	7-8		
1.3 Tod nach Trennung und Scheidung	9		
1.4 Mediation	9		
2. Erzieherische Situation der allein Erziehenden	10-18		
2.1 Elterliche Sorge	10		
2.1.1 Elterliche Sorge bei ehelichen Kindern	10-12		
2.1.2 Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind	13		
2.1.3 Umgangsrecht	13-14		
2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote	14-17		
2.3 Kinderbetreuungsangebote / Betreuungsgeld	17-18		
2.4 Soziale Kontakte / Treffpunkte	18		
3. Klärung der Wohnsituation	19-24		
3.1 Rechtliche Situation / Rechtliche Regelungen bei Gewalt	19-21		
3.2 Wohnungssuche	21-23		
3.3 Was beim Auszug / Umzug zu beachten ist	23-24		
4. Klärung der finanziellen Situation	25-49		
4.1 Unterhalt	25		
4.1.1 Kindesunterhalt	25-27		
4.1.2 Unterhaltsansprüche des betreuenden Elternteils	28		
Unterhalt bei getrennt Lebenden und Geschiedenen	28-29		
Unterhalt für ledige Mütter	29-30		
4.2 Zugewinnausgleich (bei Scheidung)	30-31		
4.3 Versorgungsausgleich (bei Scheidung)	31		
4.4 Kosten der Scheidung	31-33		
4.5 Schulden	33-34		
4.6 Steuern	34-35		
4.7 Bankverbindung	35-36		
4.8 Finanzielle Hilfen und deren Anlaufstellen	36		
4.8.1 Mutterschaftsgeld	36		
4.8.2 Babyerstaussattung	36		
4.8.3 Bundesstiftung Mutter und Kind	36-37		
4.8.4 Elterngeld	37-38		
4.8.5 Die Elternzeit	38-39		
4.8.6 Kindergeld / Kinderzuschlag	39-41		
4.8.7 Wohngeld	41		
4.8.8 Wohnberechtigungsbescheinigung	41		
4.8.9 Unterhaltsvorschussleistungen	42		
4.8.10 ALG II	42-47		
4.8.11 Detmold-Pass	47-48		
4.9 Berufstätigkeit / Ausbildung	48		
5. Versicherungen	49		
6. Abkürzungen	49		
7. Persönliche Checkliste für die Trennung	50		
8. Weitere Informationsquellen	51-52		
9. Adressen	53-60		
9.1 Ämter	53-54		
9.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen	55-58		
9.3 Detmolder Fachanwälte für Familienrecht	59-60		

Liebe Leser*innen,

eine Lebensphase, die vor einer womöglich bevorstehenden Trennung liegt, ist häufig geprägt von emotionalen Belastungen, Unsicherheiten, und den damit verbundenen Zukunftsperspektiven. Sind Kinder aus der Beziehung hervorgegangen bedeutet dies ebenfalls, auch für deren besondere Belange Sorge zu tragen.

Es entstehen Konflikte aufgrund von gegenseitigen Kränkungen und möglicherweise sind Versöhnungsversuche erfolglos geblieben.

In dieser belastenden Situation suchen die Betroffenen Hilfe, Rat und Unterstützung.

Die Broschüre „Trennung – Scheidung – Allein erziehend“ liegt nun in aktualisierter Fassung vor und soll Ratsuchenden erste Informationen in Trennungssituationen geben, um ihre Situation besser zu bewerten und zu verstehen.

Die Broschüre berücksichtigt im Besonderen die Bereiche, in denen sich für Frauen in Trennungssituationen die meisten Fragestellungen ergeben.

Neben den Erläuterungen zu den rechtlichen Aspekten (Kapitel 1) stehen in der Regel Fragen nach der erzieherischen Situation als allein Erziehende (Kapitel 2) und welche Unterstützungsangebote vorhanden sind im Vordergrund. Die Broschüre informiert über die Wohnsituation und klärt die damit zusammenhängenden Fragen (Kapitel 3), stellt die finanzielle Situation dar (Kapitel 4) und zeigt gleichfalls Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten auf.

Da es sich bei der Broschüre um einen ersten allgemeinen Einblick über die wichtigsten Informationen handelt, ersetzt sie im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung durch kompetente Fachleute. Wir wollen Betroffene daher ausdrücklich ermutigen, sich rechtzeitig über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten zu informieren und die aufgeführten Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.



Regina Homeyer
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold



Renate Berger
Jugendamtsleitung

1.1 Trennung im rechtlichen Sinne

Voraussetzung für eine Scheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe wird vom Familiengericht festgestellt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr existiert und nicht davon auszugehen ist, dass diese zukünftig wiederhergestellt wird.

Maßgeblich für die Bewertung des Scheiterns der Ehe ist das Getrenntleben, also die Trennung der Eheleute. Die Trennung im rechtlichen Sinne kann auf zwei Weisen erfolgen. Entweder

- a. zieht eine Person aus der gemeinsamen Ehwohnung aus oder
- b. zwischen den Eheleuten erfolgt innerhalb der Ehwohnung eine Trennung von „Tisch und Bett“. Das bedeutet, es findet kein gemeinsames Wirtschaften mehr statt, also in der Regel keine gemeinsamen Mahlzeiten sowie eine getrennte Haushaltsführung und getrennte Schlafbereiche.

Ein vollständiger Auszug einer Partei ist folglich nicht zwingend notwendig, vielmehr ist der erkennbare Trennungswille maßgeblich. Der Auszug kann jedoch (bei entsprechenden finanziellen Möglichkeiten) aus Gründen der erleichterten Beweisführung empfohlen werden. Denn basierend auf der Trennung im rechtlichen Sinne lassen sich darüber hinaus einklagbare Rechtsfolgen ableiten, wie zum Beispiel Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt oder auch vorläufige Regelungen der Rechtsverhältnisse an Hausratsgegenständen sowie der Ehwohnung. Auch für eine güterrechtliche Auseinandersetzung kann der eindeutige Nachweis erfolgter Trennung notwendig und hilfreich sein. Bei einer Trennung in gemeinsamer Ehwohnung ist dieser Nachweis häufig schwer zu erbringen.

1.2 Scheidung

Wie lange ein solches Getrenntleben der Eheleute für die Annahme des Scheiterns der Ehe erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Diese Annahme kann jedoch unwiderlegbar vermutet werden, wenn

- a. die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben, sowie beide Parteien nach Ablauf des Trennungsjahres mit der Scheidung einverstanden sind, d.h. beide diese beantragen oder die Gegenseite dem Scheidungsantrag der Antragssteller*in zustimmt.
- b. die Eheleute seit drei Jahren getrennt leben. Hierbei ist demnach kein Einverständnis der gegnerischen Partei mehr erforderlich.

Ferner kann in Ausnahmefällen bereits vor Ablauf der einjährigen Trennungsfrist eine Scheidung in Betracht kommen, wenn Gründe, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, für die Antragssteller*in eine unzumutbare Härte darstellen würden. Daran stellen Gerichte allerdings sehr hohe Anforderungen, die in den meisten Fällen nicht erreicht werden können.

Scheidungsfolgen

Die Scheidung zieht zahlreiche Scheidungsfolgen mit sich. Der Regelung dieser Folgen wird vom Gericht vereinzelt automatisch mit der Scheidung und teilweise nur auf Antrag eines Ehepartners nachgegangen.

So erfolgt die Entscheidung über den Versorgungsausgleich (d.h. der Ausgleich der in der Ehe erwerbenden Rentenanwartschaften/ Versorgungsanwartschaften) grundsätzlich automatisch mit der Scheidung.

Entscheidungen bezüglich eines Zugewinnausgleiches, der Ehwohnung, des Hausrats, etwaiger Unterhaltsansprüche oder Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten müssen hingegen von einer Partei beantragt werden.

Daher ist es in jedem Fall ratsam, sich sehr genau über die für Sie wichtigen Regelungen der Scheidungsfolgen frühzeitig zu informieren! Dabei ist es von Bedeutung, dass Sie die „richtige“ Anwältin / den „richtigen“ Anwalt finden. Seit über 20 Jahren gibt es die Zusatzqualifikation des „Fachanwalt für Familienrecht“. Hier helfen Ihnen das Internet, die Branchenverzeichnisse in den Telefonbüchern oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Oberlandesgericht Hamm (Telefon 0 23 81 / 98 50 00) kostenlos weiter.

Wichtig ist es ferner, dass Sie sich, sofern Sie bei Ihrem Ehepartner familienversichert sind, um eine eigene Krankenversicherung kümmern müssen. Die Familienversicherung endet mit Rechtskraft der Ehescheidung.

Der Scheidungsprozess

Mit der Ehe haben beide Eheleute sich nicht nur ein Versprechen gegeben, sondern auch einen Vertrag geschlossen, dem gegenseitige Rechte und Pflichten entspringen.

In Deutschland besitzen die jeweils zuständigen Familiengerichte ein Scheidungsmonopol, d.h. dass nur ein/eine Richter*in in der Lage ist, eine Ehe zu scheiden. Außerdem besteht für eine Scheidung der sogenannte Anwaltszwang, weshalb mindestens die antragsstellende Person einen Rechtsbeistand benötigt. Es können sich selbstverständlich auch beide Parteien anwaltlichen Beistand einholen – was wohl gemerkt dem Regelfall entspricht.

Lassen sich beide Parteien anwaltlich vertreten, muss darauf hingewiesen werden, dass es der beauftragten Anwält*in gesetzlich nur erlaubt ist die Interessen einer Partei zu vertreten. Somit wird gewährleistet, dass Interessenkonflikte vermieden werden und eine effektive Interessenvertretung stattfindet.

In einigen Fällen wird aus Kostengründen nämlich so verfahren, dass sich lediglich eine Partei anwaltlich vertreten lässt und sich beide Parteien intern die Anwaltskosten teilen. Eine gemeinsame anwaltliche Vertretung gibt es allerdings auch in diesen Fällen

nicht. Der Rechtsbeistand kann somit nicht die Interessen beider Eheleute vertreten oder gar einen Ehescheidungsantrag für beide einreichen.

Prozessdauer

Der Ehescheidungsantrag kann erst nach einjähriger Trennung bei dem zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

Da aufgrund des Versorgungsausgleichs Rentenversicherungsträger eingeschaltet werden müssen, um die entsprechenden Anfragen zu beantworten, dauert ein Ehescheidungsverfahren in der Regel rund sechs bis neun Monate. Vorausgesetzt ist dabei jedoch, dass beide Eheleute ihrer Verpflichtung zum pünktlichen und sorgfältigen Ausfüllen der Fragebogen auch nachkommen.

Wird ansonsten nichts Weiteres von einer Partei beantragt und hat das Gericht über nichts Weiteres zu entscheiden als die Scheidung und den Versorgungsausgleich, bestimmt es nach Vorliegen dieser Auskünfte einen Verhandlungstermin. In diesem werden dann beide Eheleute angehört und gefragt, ob sie geschieden werden wollen. Sind aus der Ehe noch minderjährige Kinder hervorgegangen, verweist das Gericht auf die verschiedenen Beratungsstellen. Bei dem Verfahren über den Versorgungsausgleich werden die Auskünfte der Versorgungsträger erörtert. In der Regel verkündet das Gericht dann anschließend sofort den Scheidungsbeschluss und setzt den Streitwert fest. Letzteres ist der Betrag, nach dem sich die Gerichts- und Anwaltskosten berechnen. Im Ehescheidungsverfahren wird der Streitwert aus dem monatlichen Nettoeinkommen der Eheleute ermittelt.

Ein Monat nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses wird die Scheidung rechtskräftig, sofern nicht die Eheleute, anwaltlich vertreten, auf Rechtsmittel verzichtet haben. In diesem Fall kann der Scheidungsbeschluss sofort rechtskräftig werden. Dabei wird beim Familiengericht das sogenannte Rechtskraftattest auf den Ehescheidungsbeschluss gestempelt, womit die Rechtskraft der Scheidung – z.B. im Falle einer weiteren Heirat – nachgewiesen werden kann.

1.3 Tod nach Trennung und Scheidung

Tod nach Trennung und vor Einreichung des Scheidungsantrags

Stirbt eine/r der beiden Eheleute bereits vor der Einreichung des Scheidungsantrags bleibt das gesetzliche Ehegattenerbrecht bestehen und etwaige Verfügungen von Todes wegen zugunsten des der überlebenden Person bleiben wirksam. Grund dafür ist, dass noch keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das eheliche Zusammenleben nicht doch wieder aufgenommen wird. Hat eine Partei bereits zu Lebzeiten die andere Partei enterbt, so steht letzterem weiterhin der sogenannte Pflichtteil, d.h. die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu.

Mit dem Tod erlischt auch der Anspruch der überlebenden Person auf Trennungsunterhalt. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die / der Unterhaltsberechtigte mit dem Erbfall bereits profitiert, auch wenn „nur“ in der Höhe des Pflichtteils.

Tod nach Einreichung des Scheidungsantrags und vor Rechtskraft der Scheidung

Tritt ein Todesfall nach der Einreichung des Scheidungsantrages ein, kommt es darauf an, wer den Scheidungsantrag gestellt hat:

- Stirbt die Person, die den Scheidungsantrag eingereicht oder diesem zustimmte noch bevor die Scheidung rechtskräftig wurde, erlischt das gesetzliche Ehegattenerbrecht der überlebenden Person. Zwar sind die Eheleute formell gesehen noch nicht geschieden, jedoch wird fiktiv unterstellt, dass der Scheidungsantrag erfolgreich gewesen wäre. Daher sind die Rechtsfolgen mit dem Tod nach Rechtskraft der Scheidung (siehe 1.3.3.) identisch.
- Stirbt jedoch die Partei, die keinen Scheidungsantrag gestellt hat oder der Scheidung zugestimmt hat, bleibt das Erbrecht der / des Überlebenden bestehen.

Tod nach Rechtskraft der Scheidung

Kommt es zum Todesfall nach Rechtskraft der Scheidung, so ist das gesetzliche Ehegattenerbrecht erloschen.

In den meisten Fällen erben die Kinder des / der Verstorbenen. Sind diese jedoch minderjährig, dann hat der überlebende Elternteil die Vermögenssorge und hat das Vermögen, somit auch das Erbe zu verwalten. Man kann aber als geschiedener Ehegatte dem anderen Elternteil für diesen Erbteil die Vermögenssorge entziehen. Auch sind Konstellationen denkbar, die das Verfassen eines sog. „Geschiedenentestamentes“ sinnvoll sind. Hier sollte man sich unbedingt professionelle Beratung einholen.

1.4 Mediation

Zur Klärung der Trennungssituation bietet sich auch die (alternative Problemlösung) der Mediation an. Darin werden außergerichtliche faire Konfliktlösungen erarbeitet, die Ihnen helfen, eine einvernehmliche Trennung für beide zu erreichen. Der Mediator / die Mediatorin sollte unparteilich und neutral sein und keine Lösungen vorgeben. Er / Sie vermittelt in dem Prozess und hat keine Entscheidungskompetenz. Die Lösungen sollen von den Konfliktparteien selbst erarbeitet werden.

Das Verfahren läuft nach festen Regeln ab und muss von den Beteiligten selber finanziert werden. Am Ende steht eine abschließende Vereinbarung, die Sie von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt überprüfen lassen sollten. Ein eventuell folgendes Scheidungsverfahren kann durch eine erreichte schriftliche Abschlussvereinbarung, die dem Familiengericht vorgelegt wird, vereinfacht werden.

Falls es eine Gewaltproblematik in der Ehe gab / gibt, ist Mediation nicht geeignet.

Als Mediator*innen arbeiten verschiedene Berufsgruppen. Adressen werden im Internet veröffentlicht. Diese sollten nach dem Mediationsgesetz eine geeignete Ausbildung nachweisen können.

2. Erzieherische Situation der allein Erziehenden

Solange die Beziehung der Eltern – seien sie nun verheiratet oder nicht – intakt ist, spielen erzieherische Aspekte keine Rolle. Es gibt kaum Anlass, gerichtliche Hilfe bei der Schlichtung von Konflikten um das Kind oder die Abgrenzung der Rechte der Eltern in Anspruch zu nehmen. Bei Trennung und Scheidung entbrennt häufig ein Streit um das „Recht am Kind“. Beide Elternteile hängen an dem Kind und möchten es bei sich behalten. Häufig genug geht es bei dem Streit um das Kind aber nicht nur um das Sorgerecht, sondern auch um finanzielle Fragen (Höhe des Unterhalts) und nur zu häufig werden die Konflikte der Eheleute über das Kind bzw. das Recht am Kind ausgetragen.

2.1 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet in erster Linie die Pflicht und nur in zweiter Linie das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die Verantwortung der Eltern ist – ob verheiratet oder nicht – für das Kind eine gemeinsame Verantwortung und bleibt grundsätzlich auch nach einer Trennung oder Scheidung als solche erhalten. Oberstes Prinzip für alle Entscheidungen im Bereich der elterlichen Sorge ist das Kindeswohl.

Die elterliche Sorge umfasst die

- Personensorge (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung)
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht und
- die Verwaltung des Vermögens des Kindes / der Kinder

2.1.1 Elterliche Sorge bei ehelichen Kindern

Das Familiengericht trifft im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Entscheidungen zur elterlichen Sorge nur dann, wenn ein Elternteil dies beantragt.

Stellt keiner der beiden Elternteile für die Dauer der Trennung oder aber auch für die Zeit nach der Schei-

dung einen Antrag auf Alleinsorge, bleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen Sorge der beiden auf Dauer getrennt lebenden Eltern.

Gemeinsames Sorgerecht

Auch wenn das Kind im Einvernehmen der Eltern überwiegend im Haushalt eines Elternteils lebt, üben beide Eltern, sofern keine andere Regelung erfolgt ist, gemeinsam die elterliche Sorge aus.

Die Eltern entscheiden aber in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, im gegenseitigen Einvernehmen. Sie müssen sich entsprechend in allen wichtigen Erziehungsfragen (Schule, Freizeitaktivitäten, etc.) und in finanziellen Fragen (Taschengeld, Sparguthaben), die das Kind betreffen, verständigen.

Lebensmittelpunkt im Haushalt eines Elternteils

Lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, der dieses betreut und somit für die Unterkunft, das Essen, die Bekleidung, etc. sorgt, so hat dieser Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis bei alltäglichen Angelegenheiten. Gemeint sind in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Hierzu zählen zum Beispiel Auswahl des Nachhilfelehrers / der Nachhilfelehrerin, Teilnahme an einem Tagesausflug oder die Ausübung von sportlichen Aktivitäten. Der Elternteil, bei welchem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Betreuung des Kindes, der andere Elternteil ist dagegen zum sog. Barunterhalt verpflichtet.

Das Wechselmodell

Dem gegenüber steht das Wechselmodell. Nach dem Wechselmodell lebt das Kind jeweils die Hälfte der Zeit im Haushalt des einen Elternteils und jeweils die

andere Hälfte der Zeit im Haushalt des Anderen. In der Regel findet ein solcher Haushaltswechsel wöchentlich statt. Eine andere Vereinbarung ist aber möglich. Dieses Modell gewinnt zunehmend an Beliebtheit. Auch hierbei haben beide Elternteile bei Angelegenheiten des Alltags alleinige Entscheidungsbefugnis. Wichtig ist, dass ein Wechselmodell nur dann sinnvoll sein kann, wenn zwischen den Eltern eine gute Kommunikation besteht. Denn zum Wohl der Kinder müssen viele Absprachen der Eltern getroffen werden. Eine räumliche Nähe der Haushalte ist ebenfalls notwendig. Zu beachten ist auch, dass zumeist ein Wechselmodell vereinbart wird, in welchem die Kinder jeweils in den Haushalt der Eltern wechseln. Diese haben dann keinen festen Lebensmittelpunkt, sondern wechseln diesen regelmäßig. Dies erfordert von den Kindern eine hohe Flexibilität.

Nach dem Nestmodell bleibt das Kind in der elterlichen Wohnung und wird abwechselnd – in der Regel wöchentlich – von beiden Elternteilen „besucht“, welche dann mit ihm dort wohnen. Eine solche Regelung erfordert, dass insgesamt drei Wohnsitze gehalten werden, und die Eltern müssen flexibel sein. Auch stellt dies eine höhere finanzielle Belastung dar. Dies kann Schwierigkeiten bedeuten, insbesondere wenn neue Partner*innen und/oder Kinder hinzukommen. Die Unterhaltspflicht ist hierbei anders zu berechnen, als bei einem überwiegenden Aufenthalt in einem elterlichen Haushalt.

Die Entscheidung

Maßgeblich, welches Modell und in welchem Zeitraum dieses angewendet werden soll, sollte stets das Kindeswohl sein. Da jedes Kind individuell ist, müssen Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle miteinander abgewogen werden. Eine Musterlösung gibt es daher nicht, obwohl ein gewisses Maß an Kontinuität für jedes Kind wichtig ist.

Das Wechselmodell setzt voraus, dass beide Elternteile dem Anderen gegenüber kooperations- und kommunikationsbereit sind, da ständige Absprachen notwendig sind. Außerdem müssen sie gegenseitig eine positive Haltung haben und es akzeptieren,

dass das andere Elternteil eine Bindung zum Kind hat und weiter aufbauen wird. Die Belastung der Elternteile wird aufgrund der Absprache deutlich vermindert – nämlich um die Hälfte – und das Kind ist nicht mit dem Konflikt konfrontiert, sich für eines der Elternteile entscheiden zu müssen. Es können beide Elternteile somit Einfluss auf die Erziehung nehmen. Auch kann es für die Elternteile entlastend sein, nicht allein hauptverantwortlich zu sein.

Hingegen bietet das Residenzmodell in der frischen Trennungszeit der Eltern dem Kind eine gewohnte und vertraute Umgebung, da kein ständiger Wohnraumwechsel des Kindes stattfindet. Diesem Vorteil wird jedoch auch in der Regel beim Wechselmodell Rechnung getragen, da ferner ein Wechselmodell nur empfohlen werden kann, wenn zwischen den Wohnorten der Elternteile eine gewisse örtliche Nähe vorliegt. Davon profitiert das Kind insoweit, dass sich in seinem Leben außerhalb der wechselnden elterlichen Wohnungen nicht viel verändert. So kann es weiterhin die gleiche Schule/ den gleichen Kindergarten besuchen und dieselben Freunde treffen. Die notwendige Kontinuität im Alltag des Kindes ist somit gewahrt. Denselben Vorteil würde auch das Nestmodell haben. Da nach diesem Modell jedoch der Erhalt von drei Wohnungen notwendig ist, muss das Entstehen von hohen Kosten beachtet werden.

Alleinigtes Sorgerecht

Die Alleinsorge kann im Ganzen (die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder teilweise beantragt werden. Wichtig ist, dass es bei letzterem immer nur um den Bereich der Fragen von erheblicher Bedeutung geht.

Das Gericht orientiert sich bei seiner Entscheidung daran, ob

- der andere Elternteil zustimmt (Ausnahme: Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, widersprechen der Übertragung der elterlichen Sorge) oder
- die Übertragung des Sorgerechts auf den Antrag stellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht

Beantragt z.B. ein Elternteil die Alleinsorge und widerspricht der andere Elternteil, hat das Familiengericht zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl am Besten entspricht. In diesem Verfahren erhalten Kinder einen Verfahrensbeistand, der die Rechte der Kinder unterstützen soll. Zudem kann ein Sachverständigengutachten über die Erziehungseignetheit erstellt werden und zum Schluss hört das Gericht die Kinder persönlich an. Bei Streitigkeiten auf Grund trennungsbedingter Spannungen gehen die Gerichte in der Regel davon aus, dass sie sich erfahrungsgemäß rasch abbauen und somit der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Wenn das Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen wird, ändert dies nichts an dem Recht und der Pflicht des anderen Teils zum Umgang mit den Kindern.

Kinder haben nämlich ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 BGB).

Unabhängig vom gemeinsamen Sorgerecht oder der Alleinsorge sind entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche oder seelische Misshandlungen, unzulässig.

Das gemeinsame Sorgerecht setzt ein positives Zusammenwirken beider Elternteile, einen nicht abbrechenden Kontakt zwischen ihnen und den Kindern voraus.

Über die Grundlagen und Voraussetzungen des gemeinsamen Sorgerechts sollten Sie sich intensiv beraten lassen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes

Fachbereich Jugend, Schule, Sport
der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-971

oder durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Informationsangebot für Frauen bei Trennung und Scheidung

Kostenlose Vorträge zu zentralen rechtlichen Fragen bei Trennung und Scheidung bietet die Frauenberatungsstelle Alraune e.V. in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsstellen der Stadt Detmold und des Kreises Lippe an. Die Vorträge von Fachanwältinnen für Familienrecht finden in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat um 14.00 Uhr statt. Eine Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle steht für Fragen rund um das Thema zur Verfügung.

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.
Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 20177

Weitere Hinweise zum Sorgerechtsverfahren

Wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, hört das Familiengericht die Eheleute zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hin. Das Gericht teilt in diesen Fällen unverzüglich die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen sowie Namen und Anschrift dem Jugendamt mit, damit das Jugendamt sein Beratungsangebot an die Eltern herantragen kann.

Im Ehescheidungsverfahren hört das Familiengericht das Kind bzw. die Kinder also nicht an, es sei denn ein Elternteil beantragt, ihm die elterliche Sorge alleine zu übertragen. Bei Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gilt das sogenannte Beschleunigungsgebot, das heißt, das Gericht soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin stattfinden lassen.

Zu diesem Termin werden beide Elternteile und auch das Kind / die Kinder geladen. Das Jugendamt muss in diesem Termin als Verfahrensbeteiligter schriftlich und mündlich berichten. Es soll hier im Interesse des Kindeswohls versucht werden, so schnell wie möglich eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

2.1.2 Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Ledige Mütter unter 18 Jahren

Minderjährigen wird nach § 106 BGB nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zugesprochen. Deshalb geht das Gesetz bei minderjährigen Müttern davon aus, dass das Kind einen Vormund braucht (Rechtsgrundlage: § 1773 BGB). Aus diesem Grunde ruht in diesen Fällen gemäß § 1673 BGB die elterliche Sorge. Die Vormundschaft obliegt in der Regel dem Jugendamt und zwar bis zur Volljährigkeit der Mutter.

Volljährige ledige Mütter

Sind Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, haben sie die Möglichkeit, durch Abgabe einer Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht herbeizuführen. Ein Zusammenleben ist dafür nicht erforderlich. Beide Elternteile müssen erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder einander heiraten. Diese Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen durch das zuständige Jugendamt oder durch eine Notarin / einen Notar beurkundet werden. Erfolgt keine Sorgerechtserklärung oder keine Heirat, hat die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge. Der Kindsvater kann jedoch in einem gerichtlichen Verfahren beantragen, dass er ebenfalls Träger der elterlichen Sorge ist. Das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Nur auf Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes. Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes, dass alle nutzen können, die allein erziehend sind. Nur auf Antrag des allein erziehenden Elternteils wird das Jugendamt Beistand. Die Aufgaben der Beistandschaft bestehen darin, die Vaterschaft zu einem Kind festzustellen und Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Wird die Anerkennung der Vaterschaft verweigert, erfolgt

die Klage auf Feststellung der Vaterschaft (Rechtsgrundlage: § 1712 BGB). Das Ende der Beistandschaft erfolgt ebenfalls durch einen schriftlichen Antrag, wenn das Kind sich nicht mehr in der alleinigen Obhut befindet oder bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (§ 1715 BGB).

Hinweise zum Verfahren

Nach der Geburt eines nicht ehelichen Kindes informiert das Standesamt unverzüglich das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum hat umgehend der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann oder eine Abfindung (anstelle des Unterhalts) beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder eine Abfindung (anstelle des Unterhalts) beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht. Ein solches Beratungsgespräch kann auch vor der Geburt stattfinden.

2.1.3 Umgangsrecht

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 BGB). Der Umgang darf auf längere Zeit oder auf Dauer nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Kindeswohl gefährden würde.

Das Gesetz nennt nicht gewisse bestimmte Zeiten und die Dauer des Umgangs. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, insbesondere auch auf das Alter der Kinder. Bei einem sechs Monate alten Kind kann ein Umgangsrecht des getrennt lebenden Vaters von freitags bis sonntags ausscheiden und ein wöchentlicher Umgang in Betracht kommen. In der Regel empfiehlt sich im Interesse des Kindeswohls eine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern. Sollte eine Einigung zwischen den Eltern nicht gelingen, wird das zuständige Jugendamt zwischen den Eltern vermitteln. Wenn auch die Vermittlung des Jugendamtes scheitern sollte, kann nur noch durch ein familiengerichtliches Verfahren eine Umgangsregelung herbeigeführt werden.

In welchem Umfang ein Umgangsrecht vereinbart wird, hängt sehr von den individuellen Verhältnissen ab. Wohnt der umgangsberechtigte Elternteil weit entfernt, so findet häufig der Umgang nicht oft, dafür aber länger statt. Ist eine räumliche Nähe gegeben, so kann es häufigeren Umgang geben. Von einem Wechselmodell spricht man jedoch nur dann, wenn die Betreuung zu genau gleichen Zeiten stattfindet. Anderenfalls wird von einem sogenannten „erweiterten Umgang“ gesprochen. Hier kann auch die individuelle Arbeitssituation der Eltern berücksichtigt werden.

Der Umgang darf auf längere Zeit oder auf Dauer nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Kindeswohl gefährden würde. Sofern der Umgang gerichtlich geregelt ist und sich die Eltern bei der Durchführung streiten, kann ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragt werden.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Eltern gemäß § 1684 II BGB alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Dazu gelten insbesondere beleidigende oder verächtliche Äußerungen über den anderen Elternteil und Ausspionieren des anderen Elternteils.

Es kann versucht werden, bei sehr hohen Umgangs-kosten diese als Mehrbedarf im SGB II geltend zu machen.

Notwendige Kosten des Umgangs können sich auch beim Unterhalt bemerkbar machen, soweit sie nicht über das Kindergeld abgedeckt werden und das übliche Maß deutlich übersteigen.

2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) spricht ausdrücklich die Förderung der Erziehung in der Familie an (§§ 16 bis 21 KJHG).

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (Rechtsgrundlage § 17 KJHG).

Die Beratung soll helfen

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie zu bewältigen
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen
- im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohle des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen

Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Das Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen (Rechtsgrundlage § 18 KJHG).

Nicht mit dem anderen Elternteil verheiratete Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung (Rechtsgrundlage § 18 KJHG).

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen durch das Jugendamt.

Ledige Mütter, die das Sorgerecht haben, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ebenfalls Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben Eltern, andere Umgangs-berechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher und vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben nach § 28 KJHG einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und ihrer Ursachen
- bei der Lösung von Erziehungsproblemen
- bei Trennung und Scheidung

Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben Sie als Personensorgeberechtigte bei der Erziehung Ihres Kindes einen Anspruch auf Hilfe nach § 27 KJHG. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem Einzelfall.

Beratung und Informationen erhalten Sie beim

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31/9 77 - 971

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.
Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31/2 01 77

Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31/9 92 80

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung
des Kreises Lippe
Papenstr. 4, 32657 Lemgo
Lange Str. 69 b, 32791 Lage
Hofstr. 3, 32756 Detmold
Rathausplatz 5, 33813 Oerlinghausen
Schülerstr. 11, 32108 Bad Salzuflen
Zentrale Anmeldung unter 05231 / 621 621

Bei Schulproblemen wenden Sie sich bitte an die

Regionale Schulpsychologische Beratung Lippe
(RSB L) – Zuständig für die Schulen in Detmold
Hofstr. 3, 32756 Detmold
Zentrale Anmeldung unter 05231 / 621 621

Sozialpädagogische Familienhilfe

Wenn (allein) erziehende Mütter/Väter bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen oder bei Erziehungsfragen Hilfe benötigen, können sie durch die sozialpädagogische Familienhilfe eine intensive Betreuung und Begleitung in ihrer Familie erhalten (Rechtsgrundlage § 31 KJHG).

Auskunft und Beratung erhalten Sie beim

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-971 oder

Diakonischen Werk
der Lippischen Landeskirche e.V.
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231/976-655

Beratung für Frauen in Schwangerschaftskonflikten

In Lippe gibt es drei anerkannte Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten gemäß § 219 StGB:

Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 05231/99280

pro familia Lippe Detmold
Lange Str. 79, 32756 Detmold
Telefon 05231/26841

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Engelbert-Kämpfer-Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 05261/6607270

Neben den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen erhalten Sie eine Schwangerenberatung beim

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bielefeld – Beratungsstelle Detmold –
Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231/565330

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Unter anderen Umständen“, die von der Gleichstellungsstelle Detmold und pro familia Lippe Detmold herausgegeben wird.

Beratung und Unterstützung bei Krankheit

Wenn in Notsituationen der allein erziehende Elternteil für die Betreuung des Kindes ausfällt (z.B. durch Krankheit), soll nach § 20 Abs. 2 KJHG Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder gewährt werden.

Wenden Sie sich in solchen Notsituationen mit der Bitte um Unterstützung an

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-971 oder

Diakonisches Werk
der Lippischen Landeskirche e.V.
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231/976-655

Gemeinsame Unterbringung junger Mütter/Väter mit ihren Kindern in besonderen Wohnformen

Allein erziehenden Müttern / Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren soll nach § 19 KJHG Betreuung und Unterbringung in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Dies betrifft vor allem minderjährige Mütter, deren Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Auskunft und Beratung erhalten Sie bei dem

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-971

Krisentelefon

Bei dringenden Problemen und wenn Sie allein nicht mehr weiter wissen, können Sie sich auch abends und während der Nachtstunden an folgende Stellen wenden.

Hilfeportal sexueller Missbrauch
Telefon 0800 / 22 55 530

Krisentelefon 0 52 31 / 333 77

Telefonseelsorge (evangelisch) 0800 / 111 0 111

Telefonseelsorge (katholisch) 0800 / 111 0 222

Telefonseelsorge (muslimisch)
Telefon 030 / 443 509 821

Russischsprachige Telefonseelsorge
Telefon 030 / 440 308 - 454

Kinder- und Jugendtelefon
Telefon 05231/621621 oder 08 00/1110333

Nummer gegen Kummer 116 111

Elterntelefon 08 00/1 11 05 50

2.3 Kinderbetreuungsangebote / Betreuungsgeld

Voraussetzung für eine Berufstätigkeit ist, dass eine Betreuung des Kindes / der Kinder sichergestellt ist. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind und die Zeit mit Ihrem Kind verbringen wollen, kann die Betreuung Ihres Kindes für Sie und das Kind wichtig sein.

Einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder gibt es ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Betreuungsgeld beantragt werden kann. Es soll Eltern eine Wahlfreiheit eröffnen, ob sie ihr Kind selbst betreuen oder ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot annehmen wollen. Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom ersten Tag des 15. Lebensmonats des Kindes an für 22 Lebensmonate bezogen werden.

Nach dem Schwangerenkonfliktgesetz sollen allein Erziehende bei der Vergabe von Betreuungsplätzen bevorzugt berücksichtigt werden.

Wenn Sie ALG II beziehen und Ihr Kind unter 3 Jahre alt ist, so darf von Ihnen nicht verlangt werden, berufstätig zu sein. Wenn Sie dies aber selbst wünschen, darf mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeit kein Hinderungsgrund sein. In diesem Fall wenden Sie sich an das Jobcenter, um eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Anmeldungen bei den Tageseinrichtungen für Kinder sollen bis zum 31.12. für das folgende Kindergartenjahr erfolgen. Auskunft erteilt der

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-950

Weitergehende Informationen zu Kindertageseinrichtungen, Tagesmüttern, Betreuung an Grundschulen finden Sie in der sehr ausführlichen Datenbank Kinderbetreuung OWL im Internet unter

<https://detmold.kita-navigator.org/>

oder

<https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/kinder-jugend-und-familie/kinderbetreuung/>

Betreuung durch Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflege wird vom Gesetzgeber mit den Kindertageseinrichtungen gleichgesetzt. Wenn Sie also lieber eine familienähnliche Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson wünschen, können Sie beim Jugendamt nachfragen, ob diese Möglichkeit besteht. Ihr Kostenbeitrag wäre der gleiche wie für einen Kita-Platz.

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt
Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 052 31/9 77-966

Freizeitangebote

In den Detmolder Jugendeinrichtungen wird ein vielfältiges Programm für Kinder und Jugendliche angeboten. Achten Sie bitte auf die aktuellen Ankündigungen in der Tagespresse.
Auskunft erteilt

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt
Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 052 31/9 77-968

2.4 Soziale Kontakte / Treffpunkte

Gerade für allein Erziehende ist der Kontakt zu Müttern / Vätern mit Kindern im gleichen Alter und die Unterstützung von Anderen bei der Kinderbetreuung sehr wichtig.

Wenn Sie für sich und ihr Kind bis zum Eintritt in die Kita Kontakt zu anderen Kindern, Müttern oder Vätern wünschen, aber keine regelmäßige, über Stunden garantierte Betreuung brauchen, besteht die Möglichkeit, eine Eltern-Kind-Gruppe oder einen Elternstart-NRW-Kurs der Ev. Familienbildung zu besuchen. Ferner werden Kurse zu unterschiedlichen Erziehungsthemen angeboten.

Alleinerziehende sind darüber hinaus eingeladen, an Seminarwochen teilzunehmen. Die Seminarwochen für Alleinerziehende sind ein Familienbildungsangebot vom Team Familienfreundlicher Kreis, Kinderschutz und der Ev. Familienbildung der Lippischen Landeskirche. Für eine Woche fahren ca. 12 Alleinerziehende mit ihren Kindern (0 bis 12 Jahre) gemeinsam mit zwei Seminarleitungen und einem Kinderbetreuungsteam an die See. Das Angebot findet zweimal jährlich statt.

Die aktuellen Angebote finden Sie auf der Homepage: www.ev-familienbildung-lippe.de

Ein Programmheft erhalten Sie beim:
Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche
Ev. Familienbildung
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231/976-670

In den Kirchengemeinden werden ebenfalls häufig Mutter-Vater-Kind-Gruppen angeboten.

Ferner gibt es in Detmold mehrere Spielgruppen.
Nähere Informationen erhalten Sie beim

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt
Detmold – Jugendamt –
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 977-971

Die Frauenberatungsstelle bietet eine Gruppe für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen an. Es gibt weitere Gruppenangebote, die dem Jahresprogramm zu entnehmen sind. Nähere Auskünfte und Anmeldungen bei der

Frauenberatungsstelle Alraune e. V.
Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold
Telefon 05231/20177

3. Klärung der Wohnsituation

Wenn die Trennung von Ihrem Partner unmittelbar bevorsteht, gilt es als erstes, die Wohnsituation zu klären. Wenn das Kind bei Ihnen bleibt, ist zu überlegen, ob die bisherige Wohnung wegen ihrer Größe oder ihrer Ortslage (hinsichtlich der Wege zum Kindergarten, zur Schule, zum Arbeitsplatz etc.) weiterhin bewohnt werden soll und kann.

3.1 Rechtliche Situation

Bei nicht verheirateten Paaren kommt es darauf an, wer den Mietvertrag unterzeichnet hat. Sind Sie allein Mieterin, können Sie Ihrem Partner kündigen. Haben beide den Mietvertrag unterzeichnet, besteht nur die Möglichkeit, dass Sie beide kündigen und versuchen, allein mit der Vermieterin / dem Vermieter einen neuen Vertrag abzuschließen. Wenn Sie ausziehen wollen, sollten Sie versuchen, dass die Vermieterin / der Vermieter Sie aus dem Mietvertrag entlässt. Dann haften Sie auch nicht mehr für die Mietschulden, die noch entstehen können. Bei Gewalt in der Partnerschaft ist ein Wohnungsverweis nach dem Gewaltschutzgesetz möglich (vgl. nachfolgender Absatz).

Leben Sie als Ehepaar zusammen, gibt es keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wer in der bisherigen Wohnung bleibt, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann allein zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn ein Härtefall vorliegt. Das ist z.B. der Fall bei körperlicher oder seelischer Misshandlung von Familienmitgliedern oder aus Gründen des Kindeswohls. In diesem Fall können Sie sich auch ohne Rechtsbeistand direkt an die Antragsstelle des Amtsgerichtes / Familiengerichtes wenden, um einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung zu stellen (siehe auch unten „Rechtliche Regelungen bei Gewalt in der Partnerschaft“).

Amtsgericht Detmold
Heinrich-Drake-Straße 3, (Zi. 205), 32756 Detmold
Telefon 05231/7681

Liegen keine besonderen Voraussetzungen vor, so wird Ihnen zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben (siehe Kapitel 1.1).

In der Regel führt dies zu noch mehr Konflikten und Problemen. Ihnen bleibt dann nur die Wahl, Ihren Partner zum Auszug zu bewegen oder sich rechtzeitig um eine andere Wohnung zu bemühen. Um es klar zu sagen: Der Gesetzgeber stellt es Ihnen frei, sich ohne Begründung von Ihrem Partner zu trennen. Sie müssen allerdings auch die Konsequenz ziehen und diese Trennung durch Auszug herbeiführen, wenn Ihr Partner nicht einsichtig ist.

Rechtliche Regelungen bei Gewalt in der Partnerschaft

Häusliche Gewalt ist ein komplexes System von Gewalt und Kontrolle innerhalb einer – familiären oder familienähnlichen – Beziehung. Gewalt in der Partnerschaft ist für viele Frauen eine bittere Realität. Typisch für häusliche Gewalt ist, dass es nicht bei einer Gewalttat bleibt. Wiederkehrende Phasen gewalttätiger Übergriffe lösen sich mit Phasen von Reue, Versprechen und Versöhnung ab. Dabei werden die zeitlich Abstände zwischen den Gewaltausbrüchen und deren Intensität nimmt zu.

Die Erfahrung zeigt, dass es Betroffenen extrem schwerfällt, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Je länger die Frauen diese Situation ertragen, desto hilfloser und schwächer fühlen sie sich: körperlich wie seelisch.

Leidtragende sind immer auch die in der Wohnung anwesenden Kinder, auch dann, wenn sich die Verletzungen nicht unmittelbar gegen sie richten.

Jede Frau hat das Recht auf ein Leben ohne Angst, Bedrohung und Gewalt, auch in den eigenen vier Wänden.

Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1.1.2002 in Kraft ist, stärkt die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt. In Lippe haben sich alle beteiligten staatlichen Stellen und die Beratungsstellen zu einem Kooperationsbündnis zusammengeschlossen, um dieses Gesetz umzusetzen, d.h. die Betroffenen zu unterstützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

- Nehmen Sie Bedrohungen und Misshandlungen von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner nicht länger hin.
- Suchen Sie nicht nach Gründen, die es rechtfertigen würden, Sie zu bedrohen oder zu misshandeln. Schuld hat allein der, der Gewalt ausübt.
- Nutzen Sie Ihr Recht und holen Sie sich Beratung und Unterstützung. Ihre Fragen können Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch klären.

Die Beratung ist umfassend, vertraulich und kostenlos und hilft Ihnen bei der Entscheidung der weiteren Schritte. Sie können sich an die nachfolgenden Beratungsstellen wenden. Wenn Sie in dem telefonischen Erstkontakt zu erkennen geben, dass Sie in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Beratung wünschen, erhalten Sie kurzfristig einen Termin.

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.
Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 20177

Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche
• Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 99280
• Gröchteweg 32, 32105 Bad Salzuffen

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe
• Papenstr. 4, 32657 Lemgo
• Hofstr. 3, 32756 Detmold
• Schülerstr. 11, 32108 Bad Salzuffen

Zentrale Anmeldung unter 05261/621621

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Gericht die gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen. Das ist auch dann – für einen begrenzten Zeitraum – möglich, wenn es sich um die/den Mieter*in oder Eigentümer*in handelt. Das Gesetz bietet Ihnen auch außerhalb der Wohnung Schutz. So kann das Gericht Ihrem Partner / Ihrer Partnerin verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z.B. an Ihrem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten, in Freizeiteinrichtungen, beim Einkauf
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, z.B. über Telefon, Brief, E-Mail, SMS, soziale Netzwerke

Voraussetzung ist, dass Sie einen Antrag beim Familiengericht stellen. Am besten lassen Sie sich dabei von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten. Selbstverständlich können Sie die Schutzanordnung bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes für Familiensachen auch persönlich beantragen. Mündlich oder schriftlich – wie Sie wollen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Detmold haben, ist das

Amtsgericht Detmold
Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 768 - 1

für Sie zuständig.

Wenn Sie sich bedroht fühlen und Angst haben, können Sie folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- Bei unmittelbarer Gefahr rufen Sie die Polizei über Notruf 110. Die Polizei hat die Aufgabe, Sie zu schützen und Ihnen zu helfen. Die Polizei kann dazu den Gewalttäter aus der Wohnung weisen und den räumlichen Schutzbereich festlegen, in dem der Gewalttäter sich nicht mehr aufhalten darf. Sie kann ihn auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen. Die Polizei wird dies dann tun, wenn sie aufgrund von bestimmten Tatsachen annehmen muss, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, z.B. weil

es in der Vergangenheit schon zu Misshandlungen gekommen ist. Zur Erleichterung der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes beim Familiengericht wird die Polizei Ihnen eine Dokumentation über den Einsatz bei häuslicher Gewalt aushändigen. Der Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot wird in der Regel von der Polizei für 10 Tage ausgesprochen. Die Polizei kontrolliert diese Anordnung zu Ihrem Schutz. Wenn Sie eine Schutzanordnung beim Familiengericht stellen, verlängert sich das Rückkehrverbot um weitere 10 Tage. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bis zur gerichtlichen Entscheidung der Gewalttäter die Wohnung nicht betreten oder Sie belästigen darf.

- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, Angst haben oder intensive Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an das

AWO-Frauenhaus Lippe
Telefon 05232 / 850 8500

Sie und Ihre Kinder finden dort Betreuung und Schutz.

- Wenn bei Ihren Misshandlungen eine strafbare Handlung vorliegt wie z.B. Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung, muss die Polizei eine Anzeige aufnehmen. Wenn Sie bei der Polizei eine Anzeige erstatten wollen, sollten sie hierfür einen Termin ausmachen und darum bitten, dass eine Polizeibeamtin die Anzeige aufnimmt. Sie können auch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen.

Zur Glaubhaftmachung ist es bei Körperverletzungen hilfreich, von einer Ärzt*in Ihres Vertrauens die Verletzungen dokumentieren zu lassen.

In dem Kooperationsgremium „Für Lippe gegen häusliche Gewalt“ arbeiten alle beteiligten staatlichen Stellen und die Beratungsstellen daran, den Schutz und die Unterstützung der Opfer zu verbessern und Gewalttäter in die Verantwortung zu nehmen.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.haeusliche-gewalt-lippe.de

Das Kooperationsgremium „Für Lippe gegen häusliche Gewalt“ hat Broschüren und Flyer herausgegeben:

„Was tun bei häuslicher Gewalt?“
„Hinsehen - Hinhören - Hilfe holen“
(in deutscher, türkischer und russischer Sprache)

Wenn Sie Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge oder aber Probleme im Umgang mit Ämtern haben, können Sie sich an die

Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
Rathaus am Markt, Telefon 05231 / 977-284

wenden.

3.2 Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist gerade für allein Erziehende angesichts der häufig noch ungeklärten finanziellen Situation bzw. des niedrigen Einkommens und der Vorurteile vieler Vermieterinnen / Vermieter häufig sehr schwierig.

Bei der Suche nach einer öffentlich geförderten Wohnung ist folgendes zu beachten:

Sie müssen bei dem Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold – Wohnungswesen und Grundstücksservice – einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen. Die Erteilung der Bescheinigung ist von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig. Die soziale Dringlichkeit Ihres Wohnungswunsches wird aufgrund Ihrer persönlichen Situation anhand eines Dringlichkeitskataloges festgestellt.

Eine Notlage ist z.B. gegeben, wenn

- die Wohnung zu klein ist bzw. wird
- Sie bei Bekannten / Verwandten zum Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit wohnen
- die Wohnung Mängel hat (z.B. Feuchtigkeit),
- eine Kündigung oder Räumungsklage / Räumungstermin vorliegt

Sie werden aufgrund Ihres Antrages in die Datei der Wohnungssuchenden entsprechend der festgestellten Dringlichkeit aufgenommen.

Die Wohnberechtigungsbescheinigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer öffentlich geförderten Wohnung. Nur für einen geringen Teil des Bestandes dieser Wohnungen in Detmold kann die Stadt mit dem ihr zustehenden Besetzungsrecht den Mieter / die Mieterin bestimmen. Das Besetzungsrecht wird unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit ausgeübt. Eine kurzfristige Vermittlung ist in der Regel nicht möglich. Besteht eine Schwangerschaft, wird ein Wohnungswunsch vorrangig berücksichtigt.

Sie sollten sich außerdem bei den Wohnungsbaugesellschaften auf die Wartelisten setzen lassen. Eine Liste der Wohnungsbaugesellschaften erhalten Sie beim Fachbereich Stadtentwicklung – Wohnungswesen und Grundstücksservice – und beim Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachbereich Jugend, Schule, Soziales und Sport. Der Allgemeine Soziale Dienst ist Ihnen auch bei der Wohnungssuche – besonders in Notfällen – behilflich.

Für die Beantragung der Wohnberechtigungsbescheinigung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Nachweis des Einkommens (Zeitraum des anrechenbaren Jahreseinkommens ist regelmäßig das Einkommen, das im laufenden Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten zu erwarten ist. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung maßgebend)
- Bescheide der Agentur für Arbeit Detmold, des Jobcenters Lippe bzw. des Sozialamtes, Verdienstnachweis des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Mutterpass bei Schwangerschaft

Wenden Sie sich an den

Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold – Wohnungswesen und Grundstücksservice – Rosental 21, 32756 Detmold
Telefon 05231/977-612

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, auf privatem Wege eine Wohnung zu suchen. D. h. Sie können in der örtlichen Presse eine Anzeige aufgeben und sich auf Anzeigen privater Vermieter oder Makler melden. Übrigens bietet Ihnen die schriftliche Bewerbung auf eine Chiffre-Anzeige in der Zeitung die Möglichkeit, Ihre Situation darzulegen und etwaigen Bedenken von Seiten der Vermieterinnen / Vermieter entgegenzutreten. Bedenken Sie, dass die äußere Form eines solchen Schreibens einen ersten Eindruck vermittelt. Ferner gibt es im Internet die Möglichkeit, eine Wohnung zu suchen.

Bei einer Trennung werden sich Ihre finanziellen Verhältnisse grundlegend ändern. In der Regel sind Unterhaltsansprüche noch nicht geklärt und die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausweitung der Berufstätigkeit wegen fehlender Kinderbetreuung eingeschränkt. Sie sollten daher sehr genau abwägen, ob Sie den Mietpreis der Wohnung aufbringen können.

Wichtig: Werden bei Mieten monatlich bestimmte Höchstgrenzen überschritten, wird dies bei der Gewährung des Wohngeldes (und gegebenenfalls auch bei ALG II) nicht berücksichtigt.

Bei Auszug des Partners kann sich Ihre finanzielle Situation insgesamt so verändern, dass Sie eventuell Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschläge, Wohngeld oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben (siehe Kapitel 4.8).

Sofern Sie Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben oder vorhaben, Ihre Ansprüche prüfen zu lassen, sollten Sie sich vorher bei dem Jobcenter (bzw. dem Sozialamt bei Erwerbsunfähigkeit) erkundigen, bis zu welcher Größe Sie eine Wohnung anmieten können, damit die entsprechende Bewilligungsbehörde auch die entsprechenden

Kosten trägt. Dies ist u.a. auch von der Anzahl der Personen abhängig und dem Preis der Wohnung. Zurzeit können für eine allein stehende Person max. 50 qm angemietet werden, für jede weitere Person 15 qm. Bei Kindern, die in etwa gleich alt sind, ist es zumutbar, dass sie sich ein Zimmer teilen.

Ob Ihr Wohnraum angemessen ist, richtet sich nach Ihren individuellen Verhältnissen, der Wohnungsgröße und dem örtlichen Mietspiegel bzw. dem Bundesheizkostenspiegel (siehe Kapitel 4.8.10). Wenn Sie teureren Wohnraum anmieten, laufen Sie Gefahr, dass die Miete entweder gar nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt werden kann. Auch über eventuell fällige Kauttionen können Sie mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt sprechen. Ferner gibt es die Möglichkeit, eine Kauttion beim Allgemeinen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend, Schule, Soziales und Sport der Stadt Detmold zu beantragen. Dafür darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Mietvertrag weder vom Vermieter noch von der Mietpartei unterschrieben worden sein. Dies gilt auch für die Gespräche mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt.

Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 05231/45990

Fachbereich Jugend, Schule und Sport
– Allgemeiner Sozialer Dienst –
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Telefon 05231/977-532 und 05231/977-531

3.3 Was beim Auszug / Umzug zu beachten ist

Wichtige Unterlagen und Dokumente

Wenn Sie die gemeinsame eheliche Wohnung verlassen, ist es sinnvoll, alle wichtigen Unterlagen bereitzulegen (nur die eigenen Originalurkunden dürfen mitgenommen werden) oder zu kopieren:

- Familienbuch
- Lohn- und Einkommensbelege, Steuererklärungen, Steuerbescheide (die des Ehepartners kopieren)
- kopierte Unterlagen über Ersparnisse und Vermögen, Bausparverträge, Lebensversicherungen und andere Versicherungen, aber auch über etwaige Schulden
- Krankenversicherungskarte
- Rentenbelege
- Mietvertrag
- Pässe
- Impfausweise
- Notizen über die regelmäßigen monatlichen Ausgaben
- Kontoauszüge
- Verträge über die Energieversorgung, die Sie abgeschlossen haben

Hausrat und persönliches Eigentum

Bei dauernd getrennt Lebenden ist eine vorläufige Aufteilung des Hausrates nach § 1361 a BGB möglich. Hausrat sind alle Gegenstände, die zur Führung eines Haushaltes erforderlich sind (Geschirr, Wäsche, Küchengeräte, Möbel, Fernseher usw.). Für die Trennungszeit wird aber nur das Benutzungsrecht geregelt. Das Eigentumsrecht, also was jedem Ehegatten gehört, wird erst im Scheidungsverfahren entschieden, wenn man sich nicht gütlich vorher einigen kann. Beachten Sie bitte: es gibt keinen Wertausgleich in Geld für die Sachen, die in der Wohnung verbleiben.

Wenn Sie mit Ihrem Kind /Ihren Kindern die eheliche Wohnung verlassen, können Sie sich an folgender Faustregel orientieren:

Mitgenommen werden können grundsätzlich alle Gegenstände,

- die Ihnen persönlich gehören (Dokumente, Kleidung, persönliche Geschenke, Schmuck, Bücher, CD's, Sporbuch etc.)
- die Ihrem Kind / Ihren Kindern gehören bzw. zu dessen / deren Versorgung notwendig sind (Kleidung, Spielzeug, Schulsachen, Kinderzimmereinrichtung usw.)
- die Sie zur Führung eines eigenen Haushalts dringend benötigen, und zwar unabhängig davon, wessen Eigentum sie sind (Geschirr, Wäsche, Küchengeräte, Möbel usw.)

Als Einschränkung gilt, dass die andere Partei noch in der Lage sein muss, einen eigenen Haushalt zu führen. Sollte Ihr Mann Gegenstände, die nachweislich Ihnen gehören, mutwillig zerstören, können Sie nach § 823 BGB Schadensersatz verlangen.

Nachsendeservice

Sie sollten möglichst frühzeitig einen Nachsendeantrag stellen, um zu gewährleisten, dass Sie Ihre gesamte Post auch wirklich erhalten. Nachsendeanträge müssen bei der Post oder/und anderen Zustellern beantragt werden, z.B. über das Internet.

Wohnsitz ummelden

Sie sollten sich nach einem Wohnungswechsel innerhalb von 7 Werktagen ummelden. Nach dem Meldgesetz sind Sie hierzu verpflichtet. Wenn Sie die Ummeldung längere Zeit versäumen, wird Ihnen eine Verwarnung zugeschickt und Bußgeld angedroht. Der erste Wohnsitz muss dort angemeldet werden, wo Sie sich hauptsächlich aufhalten. Sie benötigen für die Ummeldung nur noch Ihren Personalausweis oder Reisepass.

Unter Angabe von Gründen (u.a. wenn Sie körperlich bedroht werden) ist es möglich, gleich mit der Anmeldung einen Sperrvermerk (Auskunftssperre) zu beantragen. Dieser Sperrvermerk verhindert, dass der Ehemann / Partner vom neuen Wohnsitz erfährt.

Stadt Detmold – Bürgerberatung –
Paulinenstraße 45, 32756 Detmold
05231 / 9 77 - 5 80

Die Bürgerberatung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Online-Terminvereinbarung:

<https://www.buergerportal-detmold.de/buergerportal/online-terminvereinbarung>

Denken Sie in diesem Zusammenhang auch daran, bei allen Einrichtungen (Krankenkasse, Kindertageseinrichtung, Schule ect.) darauf hinzuweisen, dass Ihre Adresse nicht weitergegeben werden darf.

4. Klärung der finanziellen Situation

Wenn Sie aus dem Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung ausgeschieden sind, sollten Sie daran denken, alle anderen Verpflichtungen, die mit der „alten“ Wohnung zusammenhängen, aufzulösen (Gas, Wasser, Strom, Telefon, GEZ-gebühren etc.). Teilen Sie die Kündigung und Ihr Auszugsdatum dem Leistungsanbieter (z. B. den Stadtwerken) schriftlich mit. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sie für nicht bezahlte Rechnungen aufkommen müssen.

4.1 Unterhalt

Anspruch auf Unterhalt haben minderjährige Kinder, unter besonderen Voraussetzungen volljährige Kinder (z. B. bei Krankheit oder Ausbildung), unter bestimmten Bedingungen die Ehefrau / der Ehemann und die ledige Mutter.

4.1.1 Kindesunterhalt

Wenn die minderjährigen Kinder bei Ihnen leben und von Ihnen versorgt werden, haben Sie Ihre Unterhaltspflicht grundsätzlich durch die Betreuung der Kinder erfüllt. Sie können den Unterhalt für die Kinder gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil geltend machen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Naturalunterhaltsverpflichtete, also derjenige bei dem das Kind lebt, ein bedeutend höheres Einkommen hat, als der Barunterhaltsverpflichtete.

Bei den häufig komplizierten Unterhaltsberechnungen kann Ihnen eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt oder das Jugendamt behilflich sein.

Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie in Broschüren des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter (VAMF):

<https://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren>

Zahlt der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt, so sollten Sie den zahlungspflichtigen Elternteil allein oder mit Hilfe des Jugendamtes (die Beistandschaft, die auch bei einem gemeinsamen Sorgerecht beantragt werden kann) schriftlich dazu auffordern. Ein Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes beim Familiengericht kann nicht durch Sie selbst erhoben werden. Es gibt einen Anwaltszwang: Rechtswirksam erhoben werden kann ein solcher Antrag also nur durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder das Jugendamt. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Verfahrenskostenhilfe (siehe Kapitel 4.4) erhalten.

Zahlt der zahlungspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, können Sie Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen (siehe Kapitel 4.8.9).

Mindestkindesunterhalt

Beim Mindestunterhalt wird festgelegt, welchen Unterhaltsbedarf ein Kind in einem bestimmten Lebensalter hat. Der Mindestunterhalt beträgt zurzeit (2020) für ein Kind

0 bis 5 Jahre	369 € (Zahlbetrag 267 €)
6 bis 11 Jahre	424 € (Zahlbetrag 322 €)
12 bis 17 Jahre	497 € (Zahlbetrag 395 €)
ab 18 Jahre	530 € (Zahlbetrag 326 €)

Der Mindestunterhalt (Zahlbetrag) entspricht grundsätzlich den Unterhaltsbeträgen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle – jeweils abzüglich des hälftigen bzw. ab 18 Jahren des ganzen Kindergeldes. Die/der Minderjährige/r muss die Höhe dieses Mindestunterhaltes weder darlegen noch beweisen, mit Ausnahme des Vorbehaltes der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.

Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Abhängig von den Einkommensverhältnissen des Pflichtigen wird die Höhe des Kindesunterhaltes im Regelfall nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Anknüpfungspunkt ist das Einkommen des Barunterhaltspflichtigen. Die Höhe des angemessenen Unterhalts lässt sich der Düsseldorfer Tabelle entnehmen, die vom bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ausgeht (Bruttoeinkommen abzüglich Steuer, Vorsorgeaufwendungen für Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit, berufsbedingten Aufwendungen, Kinderbetreuungskosten und Betreuungsbonus, konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit und Alter und berücksichtigungsfähige Schulden).

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige gegenüber zwei Personen unterhaltspflichtig ist.

Düsseldorfer Tabelle 2020 · A Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a I BGB)				Prozent	Bedarfskontrollbetrag in €
	Beträge in €					
	0 bis 5	6 bis 11	12 bis 17	ab 18 Jahre		
1. bis 1.900	369	424	497	530	100	960 / 1.160
1.901 – 2.300	388	446	522	557	105	1.400
2.301 – 2.700	406	467	547	583	110	1.500
2.701 – 3.100	425	488	572	610	115	1.600
3.101 – 3.500	443	509	597	636	120	1.700
3.501 – 3.900	473	543	637	679	128	1.800
3.901 – 4.300	502	577	676	721	136	1.900
4.301 – 4.700	532	611	716	764	144	2.000
4.701 – 5.100	563	645	756	806	152	2.100
5.101 – 5.500	591	679	796	848	160	2.200
ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

Verzichten Sie niemals auf gesetzliche Unterhaltsansprüche, siehe dazu die näheren Ausführungen in Kapitel 4.5 Schulden.

Viele Informationen aus Presse, Ratgebern oder auch aus dem Internet können in die Irre führen. Zu berücksichtigen ist immer das „durchschnittlich unterhaltsrechtlich relevante durchschnittliche Nettoeinkommen“. Dies berechnet sich nicht nur nach steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern gerade auch nach den unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten, wie sie in den Leitlinien und Rechtsprechungen des Oberlandesgerichts bzw. des Bundesgerichtshofes festgelegt sind. Dies ist nicht ganz einfach, weshalb empfohlen wird, anwaltliche Hilfe oder die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist es wichtig im Auge zu behalten, dass sich die Düsseldorfer Tabelle regelmäßig ändert bzw. aktualisiert wird. Auch daher ist es wichtig mit einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder dem Jugendamt in Kontakt zu bleiben.

Informationen unter:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2020/Duesseldorfer-Tabelle-2020.pdf

Lassen Sie Unterhaltsansprüche immer sofort von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt geltend machen!

Kindergeldanrechnung nach § 1612 b

Abs. 1 S. 1 BGB

Bei der Barunterhaltsverpflichtung für minderjährige Kinder ist das (häufige) Kindergeld für das 1. bis 4. Kind anzurechnen. Dieses beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 102 €, für das dritte Kind 105 € und ab dem vierten Kind 117,50 €.

Dem getrennt lebenden anderen Elternteil wird ein so genannter Mindestselbstbehalt für die eigene Lebensführung in Höhe von 960 € bei Nichterwerbstätigen und 1.160 € bei Erwerbstätigen zugesprochen.

Da die Berechnung des Unterhalts sehr kompliziert sein kann und es verschiedene Verfahren gibt, ist es sinnvoll, sich fachkundigen Rat zu holen:

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstraße 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977955 (Bewilligung A – H) und 05231/977176 (Bewilligung I – Z)

oder bei einer Rechtsanwält*in Ihres Vertrauens.

Schon während der Trennung haben Sie einen Anspruch darauf, einen Unterhaltstitel für den Kindesunterhalt zu erlangen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Ist eine gütliche Einigung mit dem Unterhaltspflichtigen möglich, muss nicht geklagt werden. Es sollte aber dennoch zur Sicherung des Anspruchs ein Titel erstellt werden. Das SGB VIII hat die Möglichkeit der Sicherung schon vorgesehen: der Unterhaltspflichtige kann kostenlos eine Urkunde über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erstellen lassen. Dazu ist er nach schriftlicher Aufforderung auch verpflichtet.
- Wenn keine Einigung möglich ist, kann ein Titel gegen den Unterhaltspflichtigen auf Unterhaltszahlung auf dem Rechtsweg erlangt werden. Zuständig ist hier das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat.

Für ledige Mütter gilt

Der Vater kann die Unterhaltspflicht förmlich anerkennen und sich in einer so genannten vollstreckungsfähigen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Das heißt, es wird eine Urkunde angefertigt, in der sich der Vater zur Unterhaltspflicht bekennt und die später die Zwangsvollstreckung gegen den Vater ermöglicht. Regelmäßig erfolgt die Anerkennung der Unterhaltspflicht zusammen mit der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft nach Terminabsprache beim

Fachbereich Jugend, Schule, Sport der Stadt Detmold – Jugendamt –
Heldmanstraße 24, 32756 Detmold
Telefon 05231/977955 (Bewilligung A – H) und 05231/977176 (Bewilligung I – Z)

Für getrennt Lebende / Geschiedene

Zahlt der Unterhaltspflichtige während der Trennung oder nach der Scheidung keinen Kindesunterhalt, so können Sie ihn allein oder mit Hilfe des Jugendamtes schriftlich dazu auffordern oder einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt beim Amtsgericht erheben. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Verfahrenskostenhilfe erhalten (siehe Kapitel 4.4). Dies gilt für den Fall, dass der Vater bei dem zuständigen Jugendamt nicht freiwillig und kostenlos die oben genannte vollstreckungsfähige Urkunde errichten lässt.

4.1.2 Unterhaltsansprüche des betreuenden Elternteils

Getrennt lebende oder geschiedene Mütter haben häufig einen Anspruch auf Unterhalt, sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist.

Unterhalt bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen

Zugunsten von Ehe und Familie haben Frauen häufig ihren beruflichen Werdegang und ihre eigenständige Existenzsicherung zurückgestellt. Unterhaltsansprüche sollen helfen, ehebedingte Nachteile auszugleichen.

Wenn Sie minderjährige Kinder haben und Sie deswegen nicht oder nur in eingeschränktem Umfang berufstätig sind, können Sie unter Umständen Unterhalt vom ehemaligen Partner verlangen. Weitere Anspruchsgründe können sein: Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aus- und Fortbildung, Umschulung und niedriger Verdienst.

Mit der Trennung haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf sog. Trennungsunterhalt, sofern Sie in der wirtschaftlich schwächeren Position sind und der andere Teil in der Lage ist, Trennungsunterhalt zu zahlen, also leistungsfähig ist. Kann der Pflichtige keinen Unterhalt zahlen oder nicht in der Höhe, die Ihre Existenz sichert, so wenden Sie sich an das Jobcenter bzw. an das Sozialamt und beantragen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe (siehe Kapitel 4.8.10).

Während der Zeit des Getrenntlebens wird in dem Trennungsjahr eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit der getrennt lebenden Ehefrau nicht zu erwarten sein. Nach dem Trennungsjahr steht allerdings fest, dass die Ehe endgültig gescheitert ist. Hier wird man zu der Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ausgerichtet an der Betreuungsfähigkeit und dem Alter des Kindes kommen.

Bei dem nachehelichen Unterhalt sieht es durch das Unterhaltsgesetz vom 01.01.2008 anders aus: Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ist die geschiedene Ehefrau zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht verpflichtet, danach wird jeweils nach

dem Einzelfall entschieden. Ein Altersphasenmodell gibt es nicht mehr. Es kommt hier also darauf an, wie viel Betreuung das Kind / die Kinder benötigen, welche Betreuungsmöglichkeiten bestehen und ob es Ihnen zuzumuten ist, auch bei einem beispielsweise achtjährigen Kind einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei sind immer alleine die Umstände des Einzelfalles zu beachten; eine Schematisierung soll keinesfalls stattfinden. Aus diesem Grunde ist es ratsam, sich von einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Familienrecht beraten zu lassen.

Wenn in dem Zusammenhang mit der Trennung und / oder der Scheidung ein Ehevertrag bzw. ein Scheidungsfolgenvertrag geschlossen werden soll, müssen Sie jetzt darauf achten, dass die Motive, die zu der Ehe führten und für die Rollenverteilung in der Ehe entscheidend waren, niedergelegt werden. Damit vermeiden Sie spätere Nachteile.

Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie in Broschüren des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter (VAMF): <https://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren>

Ein Unterhaltsverzicht sollte nie vereinbart werden, da hierdurch die Berechtigung des Anspruchs auf den notwendigen Unterhalt im Notfall reduziert oder ausgeschlossen wird. Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen, sollten Sie diesen überprüfen lassen.

Wenn Unterhaltsansprüche bestehen, müssen Sie den Pflichtigen schriftlich auffordern (lassen), monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Wenn Sie bei der Trennung privat zu keiner Einigung kommen, wird auf Antrag beim Familiengericht über die Höhe des Unterhalts entschieden. Dies betrifft sowohl den Unterhalt für Sie als auch für das Kind / die Kinder.

Regelungen des nachehelichen Unterhaltes für Sie sollten nach Möglichkeit ein Teil des Scheidungsverfahrens sein und im Verbund mit entschieden werden. Der Kindesunterhalt sollte schon während der Trennungszeit geregelt sein.

Ein Unterhaltstitel kann auch schon während der Trennungszeit erwirkt werden. Mit Ihrer Rechtsanwältin / Ihrem Rechtsanwalt stellen Sie Ihre Unterhaltsforderung. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich: der Elternteil, der ein oder noch mehrere schulpflichtige Kinder betreut, kann nur in begrenztem Umfang zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werden. Wer beispielsweise noch in einer Berufsausbildung steht, kann vom geschiedenen Ehepartner Unterhalt verlangen.

Ihr persönlicher Unterhaltsanspruch hängt vom Einzelfall ab. Wenn Sie wegen des Alters der Kinder in einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten, so muss Ihnen der Teil des angemessenen Unterhaltes dazu gezahlt werden, den Sie nicht durch eigene Arbeit verdienen.

Da die Ermittlung des Einkommens und die Berechnung des Unterhaltes insgesamt recht kompliziert ist, soll an dieser Stelle nicht auf einzelne Berechnungen eingegangen werden. Abhängig ist der Unterhalt von der Höhe der Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten. Verdient die andere Partei wenig, so ist er nur bis zur Grenze des so genannten Selbstbehalts unterhaltsverpflichtet.

Sind Sie trotz betreuungspflichtiger Kinder berufstätig, so muss Ihr Einkommen nicht unbedingt in vollem Umfang angerechnet werden.

Wenn kein Unterhalt gezahlt wird, sollten Sie sich vom Jugendamt unterstützen lassen und unter Umständen eine Unterhaltsbeistandschaft für Ihr Kind beantragen oder Sie beauftragen eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt. Wichtig ist, dass Sie umgehend nach der Trennung den Ehepartner zum Zwecke der Überprüfung von Unterhaltsansprüchen zur Auskunft über sein Einkommen auffordern (lassen). Denn erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie einen Anspruch auf Unterhalt. Wenn Sie erst z.B. sechs Monate später diese Aufforderung versenden, können sie die vergangenen Monate unter Umständen nicht mehr fordern. Diese sind dann „verloren“.

Unterhalt für ledige Mütter

Als ledige Mutter haben Sie nur einen begrenzten Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater Ihres Kindes:

Der Vater des Kindes hat Ihnen für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch vorliegen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

Im Zuge der Reform zum Kindschaftsrecht hat das Schwangeren- und Familienhilfegesetz bereits wichtige Neuerungen erfahren. Durch die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für den Betreuungsunterhalt (z.B. bei Abbruch/Unterbrechung der Ausbildung oder bei Aufgabe eines Arbeitsplatzes wegen der Geburt eines Kindes) werden ledigen Müttern mehr Rechte als bislang zugestanden.

Der Vater eines nichtehelichen Kindes verpflichtet sich, der Mutter in den ersten drei Jahren nach der Geburt Betreuungsunterhalt zu zahlen, wenn sie wegen der Notwendigkeit der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Unter Umständen kann der Unterhalt für die ledige Mutter verlängert werden, wenn im Einzelfalle die Belange des Kindes dies erforderlich machen sollten.

Ein Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt beim Jugendamt (siehe Kapitel 2.1.2).

Weiterhin müssen Sie „bedürftig“ und der Vater „leistungsfähig“ sein. Die Leistungsfähigkeit des Vaters bemisst sich nach seinem Einkommen und Vermögen. Die Bedürftigkeit der Mutter ist dann gegeben, wenn sie über kein eigenes ausreichendes Einkommen verfügt. Zu dem eigenen Einkommen gehört auch das Mutterschaftsgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Elterngeld ist grundsätzlich Einkommen. Für den Mindestbetrag in Höhe von 300 € gilt das nur ausnahmsweise.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter. Die Lebensstellung wird maßgeblich dadurch bestimmt, was Sie, wenn Sie erwerbstätig wäre, verdienen könnte.

Der Bedarf des Elternteils eines nichtehelichen Kindes richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, beträgt aber in der Regel mindestens 800 € (ohne Kranken- und Pflegeversicherungskosten, die zusätzlicher Bedarf sein können). Der Selbstbehalt des nicht betreuenden Elternteils (der Betrag, der ihm nach Abzug von Steuern, Krankenversicherung, berücksichtigungswürdigen Verbindlichkeiten und dem an Kinder und betreuenden Elternteil zu zahlenden Unterhalt verbleiben muss), beläuft sich auf 1.000 €, bei Erwerbstätigkeit des Pflichtigen 1.100 € monatlich

In der Praxis sind die Unterhaltsansprüche der Mutter oft schwer durchsetzbar:

- Wenn die Vaterschaft noch nicht feststeht, müssen Sie bei Scheitern einer Vaterschaftsfeststellung das Geld zurückzahlen.
- Wenn der Vater weitere Kinder zu unterhalten hat, ist seine „Leistungsfähigkeit“ eingeschränkt, er muss weniger oder gar keinen Unterhalt zahlen.
- Wenn Sie Mutterschaftsgeld erhalten, beseitigt oder mindert dies Ihre Bedürftigkeit, so dass die Unterhaltspflicht ebenfalls ganz wegfallen oder sich verringern kann.

Wenn Sie bei der Mitwirkung an der Feststellung der Vaterschaft kooperationsbereit sind, können finanzielle Angelegenheiten für Ihr Kind (Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen, Sozialhilfe, -geld) leichter geregelt werden. Das Jobcenter kann bei Bezug von ALG II Unterhaltsansprüche erwirken und einklagen.

Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 45 990

4.2 Zugewinnausgleich (bei Scheidung)

Sofern bei der Eheschließung keine besonderen notariellen Vereinbarungen hinsichtlich des Güterstandes getroffen wurden (z. B. Gütertrennung), besteht zwischen den Eheleuten eine so genannte Zugewinngemeinschaft. Daher gehört zu den Scheidungsfolgen der Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vermögens.

Der Zugewinn ist das rechnerische Ergebnis der Veränderung des Vermögens der Ehefrau und des Ehemannes am Anfang und am Ende der Ehe. Dieser Vermögenszuwachs wurde während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet. Der Ausgleich dieses Zugewinns wird errechnet, indem zunächst das bei der Eheschließung vorhandene Vermögen festgestellt und dann das Vermögen errechnet wird, das am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages vorhanden war. Die Berechnung erfolgt jeweils getrennt für die Ehefrau und den Ehemann. Es gehört also nicht jedem die Hälfte von allem. Persönliche Geschenke und Erbschaften werden dem Anfangsvermögen zugerechnet und sollen so im Ergebnis unberücksichtigt bleiben.

Die Schulden, die ein Partner alleine gemacht hat, mindern sein Endvermögen bzw. sein Anfangsvermögen.

Mit dem 01.09.2009 wurde für die Zugewinnausgleichsverfahren, die ab diesem Tage dem Gericht vorlagen, eine neue Regelung getroffen: Als Stichtag ist zum einen maßgeblich der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages, zum anderen ist aber auch als Stichtag maßgeblich der Tag der Trennung. Damit sollen bewusste Vermögensverschiebungen in dieser Zeit nicht mehr möglich sein. Eine Gefahr taucht dann auf, wenn beide Eheleute meinen, schnell geschieden werden zu müssen und den Trennungszeitpunkt von sich aus festlegen. Dies kann zu einem „Eigentor“ führen. Zu berücksichtigen ist auch, dass jetzt auch Schulden, die am Tage der standesamtlichen Trauung vorlagen, berücksichtigt werden.

Ein Beispiel: Nach altem Recht hatte der Ehemann am Tage der Trauung Schulden in Höhe von 20.000 € und bei Zustellung des Scheidungsantrages ein Gut-

haben von 30.000 €. Er hatte nach altem Recht nur 30.000 € hinzugewonnen, nach dem neuen Recht 50.000 €. Hatte die Ehefrau am Tage der Trauung überhaupt kein Vermögen und bei Zustellung des Ehescheidungsantrages ein Vermögen von 40.000 €, so übersteigt ihr Zugewinn den Zugewinn des Ehemannes um 10.000 €. Nach altem Recht musste sie 5.000 € an den Ehemann zahlen. Jetzt ist der Ehemann ausgleichspflichtig mit der hälftigen Differenz, also 5.000 €.

Vor dem Familiengericht wird über den Zugewinnausgleich nur auf Antrag entschieden, d. h. wenn die Eheleute sich nicht einigen können. Der Antrag kann bis zu drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden, ansonsten verjährt der Anspruch.

4.3 Versorgungsausgleich (bei Scheidung)

Mit der Scheidung ist auch die Altersversorgung zu regeln. Dies erfolgt im so genannten Versorgungsausgleich.

Die Renten- bzw. Versorgungsanwartschaften, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Im Grundsatz gilt daher, dass sie im Scheidungsfall zu teilen sind. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Notwendig wird dieser Ausgleich, wenn während der Ehe jeweils unterschiedlich hohe Versorgungsansprüche erworben wurden. Auszugleichen sind Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus Pensionen und betrieblichen Altersversorgungen und anderen Versorgungsrenten.

Auszugleichen sind nur solche Anwartschaften, die in der Ehe begründet oder aufrechterhalten worden sind.

Sie sollten die für die Berechnung des Versorgungsausgleichs benötigten Unterlagen und Angaben sorgfältig prüfen, und zwar Ihre eigenen und die Ihres Ehegatten. Durchgeführt wird der Versorgungsausgleich sofort. Sie merken dies jedoch erst dann, wenn Sie selbst die eigene Rente erhalten.

Denn dann bekommen Sie zu Ihrer eigenen Rente den von dem Gericht festgesetzten Mindestbetrag hinzu gezahlt; auf Seiten des geschiedenen Ehegatten wird dieser Betrag dann von dessen Rente in Abzug gebracht.

Bei kurzer Ehe, also bis zu drei Jahren, erfolgt der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten. Hierzu sollten Sie sich ebenfalls durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beraten lassen.

4.4 Kosten der Scheidung

Bei der ersten Rechtsberatung kann eine Rechtsschutzversicherung die Kosten tragen, sofern nicht sofort die gegnerische Partei angeschrieben wird. Hilfreich ist, wenn Sie sich vor dem Beratungstermin eine Liste mit allen offenen Fragen notieren.

Am kostengünstigsten ist es, eine einvernehmliche Lösung der noch streitigen Punkte vor der Ehescheidung herbeizuführen und diese Vereinbarung notariell beurkunden zu lassen. In diesem Fall wird nur eine Anwältin / ein Anwalt im Scheidungsverfahren benötigt. Solche einvernehmlichen Lösungen sind häufig nicht möglich. Bei der Entscheidung, ob diese Möglichkeit für Sie in Betracht kommt, sollten Sie bedenken, dass Ihre wirtschaftliche Existenzsicherung unter Umständen vom Engagement ihres Rechtsbeistandes abhängt.

Die Kosten der Scheidung werden kraft Gesetz gegeneinander aufgehoben. Jeder zahlt also die eigene Anwältin / den eigenen Anwalt selbst und trägt die Kosten des Gerichts zur Hälfte.

Mit der Scheidung der Ehe setzt das Gericht den so genannten Streitwert fest. Danach richten sich dann im Einzelnen die Anwaltskosten und die Kosten des Gerichts.

Wenn Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen wollen und ein geringes Einkommen haben, sollten Sie sich bei dem zuständigen Amtsgericht erkundigen, ob Sie Anspruch auf Beratungs- und / oder Verfahrenskostenhilfe haben.

Beratungshilfe

Verfahrenskosten werden für ein gerichtliches Verfahren bewilligt. Für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, insbesondere auch die Beratung bei einer Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt gibt es die Beratungshilfe.

Beratungshilfe kann gewährt werden in Angelegenheiten des Zivilrechts (wozu Familienrechtssachen gehören) einschließlich Angelegenheiten des Arbeitsrechts sowie des Verwaltungs-, Verfassungs- und Sozialrechts (also z. B. auch ALG II-, Sozialhilfe- und Wohngeld). Den Antrag können Sie für sich selbst oder Ihr Kind stellen.

Der Anspruch auf Beratungshilfe entfällt, wenn die Beratung bereits von Ihrer Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird.

Sie können den Antrag über Ihre Rechtsanwältin / Ihren Rechtsanwalt beim Amtsgericht stellen oder direkt beim Amtsgericht den Beratungsschein beantragen.

Amtsgericht Detmold
Heinrich-Drake-Straße 3, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 76 81

Dieser Weg ist empfehlenswert, dann weiß Ihr/e Anwält*in, dass die Gebühren bezahlt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Antrag auf nachträgliche Beratungshilfe zu stellen. Dann müssen Sie die Angelegenheit, für welche die Hilfe beantragt wird, genau bezeichnen. Teilen Sie dem Gericht dann genau die Rechtsgebiete mit, für die Sie Beratungshilfe wünschen: z. B. für Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, Hausratszuweisung, Wohnungszuweisung, Voraussetzungen der Ehescheidung. Für den Antrag legen Sie bitte dem Amtsgericht auch Ihre Einkommensnachweise (z. B. Arbeitslosen-, Sozialhilfebescheide), Mietvertrag, Kreditverträge, Sparbücher und Kontoauszüge vor.

Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung hat das Gericht zu berücksichtigen,

- ob nicht andere Möglichkeiten zur Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme zumutbar ist. Dazu gehört in gewissem Umfang auch eigenes Tätigwerden
- ob die Wahrnehmung der Rechte mutwillig ist

Verfahrenskostenhilfe

Für ein anschließendes Gerichtsverfahren können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Die Verfahrenskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten. Die Bestellung eines Rechtsbeistandes erfolgt in der Regel, wenn vor Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist und die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint.

Verfahrenskostenhilfe wird dann gewährt, wenn die beabsichtigte Klageführung oder Rechtsverteidigung „hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint“ und die Einkommensgrenzen eingehalten werden. Je nach Einkommen werden die entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernommen. Rückzahlungsfrei ist Verfahrenskostenhilfe bei den gleichen Grenzen wie bei der Beratungshilfe. Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wird von Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt bei dem zuständigen Gericht eingereicht.

ALG II und Sozialhilfe gelten nicht als Einkommen. Sozialhilfeempfängerinnen bzw. ALG II Empfängerinnen erhalten bei Vorlage des entsprechenden Bescheids in der Regel Verfahrenskostenhilfe und müssen keine Raten bezahlen.

Entsprechend verbleibt kein zur Verfügung stehendes Einkommen mehr. Liegt das Einkommen darüber, wird entsprechend § 76 FamFG Verfahrenskostenhilfe mit Ratenzahlung gewährt, welche gestaffelt ist und mit 15 € beginnt.

Weitere Hinweise:

- Wenn Sie nur geringe Einkünfte haben und Ihr Mann finanziell gut gestellt ist, muss er einen Verfahrenskostenvorschuss zahlen, der unter Umständen eingeklagt werden muss.
- Verfahrenskostenhilfe ist kein „Geschenk“, sondern eine Art Darlehen. In regelmäßigen Abständen fragt das Gericht an, ob Sie zwischenzeitlich in der Lage sind, Verfahrenskostenbeihilfe an die Landeskasse zurückzuzahlen. Wenn Sie über entsprechendes Einkommen verfügen, kann schon mit der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe eine Ratenzahlung angeordnet werden.

4.5 Schulden

Aus der Ehe resultieren häufig gemeinsame Schulden in Form von

- Bürgschaften für Kreditverträge und/oder
- Kreditverträge, die für die Familiengründung, Anschaffung von Möbeln oder ähnlichem gebraucht wurden.

Für die Kreditinstitute haben bei Scheidungen mögliche Vereinbarungen bezüglich der Schulden keine Geltung. Hier können Sie nur versuchen, mit Ihrem Kreditinstitut zu verhandeln. Sie sollten nach der Scheidung klare Kreditverhältnisse aushandeln, indem ein gemeinsamer Kredit in zwei eigenständige aufgeteilt wird. Dies ist in der Praxis schwierig, sollte aber versucht werden.

Grundsätzlich haftet jeder Ehepartner auch einzeln für gemeinsam eingegangene Schulden, z. B. einen gemeinsam unterschriebenen Kredit- und Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger

- muss sich nicht an einen Ehepartner halten und
- kann nach eigenem Belieben beide zur Vollstreckung heranziehen bzw. bei beiden eine Pfändung veranlassen.

Zahlt ein Ehepartner die „Altschulden“ allein ab, kann u. U. ein Ausgleichsanspruch vom Partner geltend gemacht werden.

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können einkommenslose Ehegatten oder auch Kinder, die nicht von der gemeinsamen Anschaffung profitiert haben, aus der Haftung entlassen werden. Entscheidend sind die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Für Schulden, die ein Ehepartner alleine gemacht hat, haftet er / sie nach der Trennung der Eheleute und auch nach der Scheidung der Ehe alleine weiter. Beachten Sie dies bitte, da leider immer wieder die irriige Meinung vertreten wird, allein wegen der Ehe hafte man für die Schulden des anderen mit. Dies ist in dieser Form nicht richtig. Jeder haftet für seine eigenen Schulden alleine und für die, die er mit dem anderen Ehegatten eingegangen ist. Er haftet also nicht für die alleinigen Schulden des anderen Ehegatten.

In einer neuen Partnerschaft / Ehe kann wegen Alt-schulden eines Partners nicht das Gehalt des Ehemanns / der Ehefrau gepfändet werden. Zu beachten ist allerdings, dass bei Eheleuten das gemeinsam angeschaffte Vermögen gepfändet werden kann.

Haben Sie einen Ehevertrag mit Gütertrennung, dann behalten Sie jeweils Ihre eigenen Wertgegenstände und Vermögen.

Allein Erziehende scheuen häufig davor zurück, Unterhaltsansprüche gegen den Partner durch das Gericht feststellen zu lassen und damit einen so genannten „Unterhaltstitel“ zu erwerben. Die gerichtliche Feststellung eines Unterhaltsanspruches bedeutet, dass Sie diesen Anspruch unter Umständen durch eine Gerichtsvollzieherin / einen Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen können. Sie sollten aber auch bedenken, dass der Unterhaltstitel

- Sie vor der Verjährung des Anspruchs insoweit schützt, als sie aus einem Titel dreißig Jahre lang vollstrecken können
- und Ihnen die Möglichkeit gibt, eventuelle Unterhaltsansprüche des Mannes aufzurechnen, wenn etwa dieser wegen Pflegebedürftigkeit selbst Unterhaltsansprüche bei der Frau oder den Kindern geltend machen will, und eine Aufrechnungslage besteht

Es empfiehlt sich daher bestehende Unterhaltsansprüche zu verfolgen und sie titulieren zu lassen. So vermeiden sie auch Verjährungen.

Es gibt die gesetzliche Möglichkeit, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft möglicherweise nie mehr würde zurückzahlen können, zu befreien. Es kann ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach 6 Jahren beim Gericht beantragt werden. Wichtig ist, dass sie möglichst frühzeitig eine Beratungsstelle aufsuchen und keine neuen Schulden machen, d.h. auch, keine Ratenkäufe, kein Dispokredite! Empfehlenswert ist ebenfalls, kein gemeinsames Konto mit einem neuen Lebenspartner einzurichten, die Kontoauszüge sorgsam zu prüfen und sich um ihre finanziellen Angelegenheiten selber zu kümmern.

Beratung erhalten Sie bei:

PariSozial gGmbH
Schuldnerberatung
Bismarckstr. 8, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 31348

Schuldnerberatung der Caritas
Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 992983

AWO Schuldner- und Insolvenzberatung
Anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Kreisverband Lippe e.V.
Engelbert-Kämpfer-Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 05261 / 6607270

Der Ratgeber „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ steht Ihnen auf der Internetseite der Bundesregierung zum Download zur Verfügung:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen>

Der Ratgeber gibt Tipps, wie eine Überschuldung vermieden werden kann und mit welchen Schritten Sie im Fall einer Überschuldung wieder aus der Schuldenfalle heraus kommen.

Um eine Verschuldung zu verhindern, sollten Sie sich einen Überblick über die Haushaltsfinanzen verschaffen und sich auf die veränderte finanzielle Situation einstellen. Beratung zu Fragen der Haushaltsfinanzen und der eigenen „Budgetplanungen“ erhalten Sie bei der

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Detmold
Lemgoer Straße 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 70159 - 01

Neben diesem Beratungsangebot kann kostenpflichtige Literatur zum Thema über die Beratungsstelle bezogen werden (siehe Kapitel 8).

Wichtiges zum Schluss:

- Sollten Sie überlegen, sich zu trennen, so können Sie bereits jetzt ein erstes Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl führen und sich über ihren individuellen Fall informieren und beraten lassen. Zudem sollten Sie auch mit Ihrer Bank sprechen, sich ein eigenes Konto eröffnen und die Verfügungsbefugnis des anderen ändern.

4.6. Steuern

Bei Scheidung oder Trennung sind die steuerlichen Konsequenzen gleich. Aus Sicht des Finanzamtes besteht die Ehe nur noch im Kalenderjahr der Trennung, danach werden die Partner von der Behörde steuerlich als Ledige behandelt.

Die Eheleute sollten im Falle der Trennung die Steuerklassen zeitnah im Jahr der Trennung beim Finanzamt und beim Arbeitgeber ändern lassen.

Mittels Vordruck erklären die Partner, seit wann sie dauernd getrennt lebend sind. Die elektronischen Lohnsteuerdaten werden dann durch das Finanzamt geändert. Berufstätige Alleinstehende, die dauernd getrennt oder geschieden sind, werden dann nach der Steuerklasse I (ohne Kinder) oder der Steuerklasse II (mit Kindern), veranlagt.

Die Steuerklassen können während des Trennungsjahres beibehalten und erst danach auf Steuerklasse I bzw. ggf. auf Steuerklasse II gesetzt werden. Es sei denn, einer der Partner entscheidet sich während des Trennungsjahres bereits für einen Wechsel. Dann muss auch der andere Partner seine Steuerklasse im laufenden Kalenderjahr wechseln.

Gehört mindestens ein Kind zum Haushalt und besteht für dieses Kind ein Anspruch auf Kinderfreibetrag (siehe Kapitel 4.8.6), so kann dieser Elternteil die günstigere Steuerklasse II in seiner elektronischen Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dieser sog. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet. Alleinerziehende mit Steuerklasse II erhalten die steuerliche Entlastung also schon während des laufenden Kalenderjahres durch einen geringeren Lohnsteuerabzug von ihren Einkünften. Sobald jedoch eine volljährige Person mit ihrem Wohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist und der Steuerpflichtige für diese Person keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag hat, wird vom Gesetzgeber eine Haushaltsgemeinschaft vermutet, so dass der Entlastungsbetrag entfällt. D. h., auch die eigenen volljährigen Kinder können dazu führen, dass der Entlastungsbetrag nicht mehr zulässig ist und die elektronischen Lohnsteuerdaten durch den Steuerpflichtigen geändert werden müssen.

Alleinerziehende erhalten grundsätzlich einen halben Kinderfreibetrag für jedes bei der Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigende Kind sowie einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Auf Antrag eines Elternteils kann der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen werden, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Voraussetzung für eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist, dass der andere Elternteil für weniger als 75% der Unterhaltskosten aufkommt. Eine Übertragung

scheidet aber für die Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Der Erziehungsfreibetrag kann bei minderjährigen Kindern auf Antrag voll dem einen Elternteil zugerechnet werden, bei dem das Kind als einziges gemeldet ist. Diese Übertragung scheidet aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, weil das Kind zwar nicht dort gemeldet ist, aber Kinderbetreuungskosten getragen werden oder das Kind regelmäßig in nicht unwesentlichem Umfang betreut wird.

Beides kann mit der Steuererklärung auf der Anlage Kind beantragt werden.

Kinderbetreuungskosten können für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 4.000 € pro Kind bei Alleinerziehenden wie auch Verheirateten gemäß § 10 I Nr. 5 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

Auf die Informationen des Finanzministeriums NRW zu Steuertipps für Eltern wird verwiesen:
www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuertipps-fuer-eltern

4.7 Bankverbindung

Wenn Sie bislang kein eigenes Konto hatten, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten. Die Banken haben zum Teil sehr unterschiedliche Konditionen und Preise für Leistungen.

Es gibt auch Banken / Kreditinstitute, die keine Kontoführungsgebühren erheben!

Wenn Sie ein eigenes Konto haben und Ihr Partner eine Kontovollmacht hat, sollten Sie unverzüglich zur Bank gehen und die Vollmacht widerrufen, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt, dass der Partner, der Ihnen eine Kontovollmacht

gegeben hat, ebenfalls die Vollmacht widerrufen kann und Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über das Konto verfügen können.

Wenn Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Konto führen, sollten Sie sich möglichst schnell an Ihre Bank wenden und die Kontoverbindlichkeiten klären.

4.8 Finanzielle Hilfen und deren Anlaufstellen

4.8.1 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird in den 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen (12 Wochen bei Frühgeburten und Zwillingen) nach der Geburt gezahlt, also während der gesetzlichen Mutterschutzfristen. Eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung ist bei der Antragsstellung vorzulegen. Später ist die Geburtsurkunde des Kindes nachzureichen.

Mutterschaftsgeld erhalten Sie, wenn Sie am Anfang der Schutzfrist

- in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen
- Arbeitslosengeld I beziehen oder bei einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III gesetzlich krankenversichert sind
- ALG II Bezieherinnen haben keinen Anspruch!

Um Mutterschaftsgeld zu erhalten müssen Sie einen Antrag bei der Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt stellen.

- Erwerbstätige Frauen müssen sich mit Ihrem Antrag an die zuständige Krankenkasse und den Arbeitgeber wenden
- Arbeitslose Frauen, die ALG I beziehen stellen den Antrag bei Ihrer Krankenkasse
- Für Frauen, die nicht selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (d.h. privat- oder familienversichert), und die zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis (hierzu gehört auch ein Minijob) stehen, ist das

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38 in 53113 Bonn

zuständig. Antragsformulare können unter www.mutterschaftsgeld.de,
mutterschaftsgeldstelle@bva.de
oder schriftlich angefordert werden.

4.8.2 Babyerstaussstattung

Frauen, die ALG II beziehen, können vor der Geburt einen Antrag auf Babyerstaussstattung (Kinderbett, Umstandskleidung, Kinderwagen usw.) stellen. Die Bewilligung der Zahlung kann pauschal ab der 30. Schwangerschaftswoche und nur auf Antrag bewilligt und einmalig gewährt werden.

Auskunft erteilt das
Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 05231 / 45990

4.8.3 Bundesstiftung Mutter und Kind

Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage können während der Schwangerschaft finanzielle Hilfen aus der Bundesstiftung beantragt werden. Allerdings besteht auf die Vergabe der Gelder kein Rechtsanspruch.

Wichtig ist, dass Sie sich frühzeitig bei einer der nachfolgenden Beratungsstellen, die für die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung zuständig sind, beraten lassen und Anträge vor der Geburt stellen:

Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 99280
Gröchteweg 32, 32105 Bad Salzuflen

Anonyme Webmailberatung:
www.evangelische-beratung.info/ebz-lippe

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld
– Beratungsstelle Detmold
Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 565330

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung
Engelbert-Kämpfer-Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 05261 / 6607270

Zuschüsse der Mutter-Kind-Stiftung dürfen nicht auf die ALG II-, Arbeitslosengeld-, Wohngeld- oder sonstige Sozialleistungen angerechnet werden.

4.8.4 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn Sie

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben
- Ihr Kind selbst betreuen und erziehen
- durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden / Woche erwerbstätig sind (Ausnahme: Sie befinden sich in Ihrer Berufsausbildung oder im Studium, diese können Sie auch in Vollzeit wahrnehmen)
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Elterngeld gibt es grundsätzlich für Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen, selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende, Schülerinnen und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern können Adoptiveltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades Elterngeld erhalten. Auch nicht eheliche Väter, die nicht das Sorgerecht haben, jedoch mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und es versorgen, können Elterngeld beantragen. Voraussetzung ist, dass die Mutter zustimmt.

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung. Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt.

In der Regel beträgt das Elterngeld 65 – 67 % des nach der Geburt Ihres Kindes wegfallenden monat-

lichen Erwerbseinkommens, bis max. 1800 €. Mindestens beträgt das Elterngeld 300 €.

Wenn Ihr monatliches Erwerbseinkommen vor der Geburt unter 1000 € liegt, erhöht sich der Prozentsatz Ihres Elterngeldes.

Das Elterngeld beträgt auch für nichterwerbstätige Elternteile mindestens 300 € monatlich. Leben ältere Geschwisterkinder im Haushalt kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deswegen nach der Geburt nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhalten mindestens Elterngeld in Höhe des Sockelbetrages von monatlich 300 €.

Beim ALG II, bei Sozialhilfe und Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen angerechnet. Wenn Elterngeldberechtigte vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, kann sich jedoch ein Freibetrag bis zu 300 € monatlich errechnen. Elterngeld kann dann zusätzlich zu Sozialleistungen bezogen werden.

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 € (150 € bei Elterngeld Plus) für jedes weitere Kind gezahlt.

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen – in der Regel das volle Elterngeld bis zum 12. Lebensmonat des Kindes bzw. bei Aufteilung des Elterngeldbezuges max. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Zu den Bezugsmonaten für Elterngeld gilt automatisch die Mutterschutzzeit nach der Geburt für die Mutter und wird mit dem Elterngeld verrechnet. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben

- Elternpaare, wenn beide Elternteile mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen oder
- Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht bzw. zumindest mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn für diese Zeit Erwerbseinkommen wegfällt

Es ist auch möglich, die Auszahlung des Elterngeldes auf 24 bzw. 28 Monate zu strecken. In diesem Fall wird die Gesamtsumme des in der Elternzeit erzielten Elterngeldes gleichmäßig auf 24 bzw. 28 Monate verteilt.

Das Elterngeld muss schriftlich und von jedem Elternteil separat beantragt werden. Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Elterngeldantrag eingegangen ist.

Den schriftlichen Antrag richten Sie an

Kreis Lippe – Elterngeldstelle
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 62-77500

Es besteht für Sie die Möglichkeit, in einem Online-Rechner das Elterngeld zu errechnen:
www.bmfsfj.de – Elterngeldrechner –.

Außerdem stehen weitere Informationen zu Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit als Download auf der Homepage des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de unter Publikationen,

sowie

die hilfreiche Broschüre
„Unter anderen Umständen“
auf der Internetseite der Stadt Detmold
www.detmold.de/gleichstellung

zur Verfügung.

Anträge erhalten Sie beim Kreis, bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung oder in der Bürgerberatung der Stadt Detmold.

Des Weiteren stehen die Anträge auf den Internetseiten des Kreis Lippe und des Bundesministeriums zum Download bereit.

4.8.5 Die Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht
- eines Kindes des unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist (nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter)
- eines Kindes des Ehe- oder Lebenspartners,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen haben
- eines Enkelkindes

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist:

- das Kind lebt zusammen mit Ihnen im selben Haushalt
- das Kind wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen
- Sie arbeiten während der Elternzeit durchschnittlich nicht mehr als 30 Wochenstunden

Die Elternzeit kann sowohl zwischen den Elternteilen als auch zeitlich aufgeteilt werden. Sie ist jedoch ab bis zu drei Jahren für jedes Kind begrenzt. Mit Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich die Elternzeit von bis zu einem Jahr auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen. Sie haben ein Recht auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit, sofern die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 7 BEEG vorliegen.

Auch als allein Erziehende haben Sie selbstverständlich ein Recht auf Elternzeit. Für viele allein Erziehende stellt sich die Frage, wie finanziere ich das alles. Denn mit dem Ende der Mutterschutzfrist endet auch Ihr Bezug von Mutterschaftsgeld. Dann gilt für Sie wie für alle, die über keine Einnahmen verfügen, dass Sie grundsätzlich Anspruch auf ALG II bzw. Sozialhilfe haben.

Wichtig ist, dass Sie möglichst schnell einen Antrag bei dem Jobcenter stellen. ALG II wird nämlich nicht rückwirkend gewährt!

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Vater des Kindes – auch wenn Sie nicht verheiratet sind und auch nicht mit ihm zusammenleben – Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig ist – von 4 Monaten vor bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Das Jobcenter wird sein Einkommen überprüfen. Je nach der Höhe seines Einkommens wird es Unterhaltszahlungen einfordern. Umfassendere Informationen finden Sie in der Broschüre

„Allein erziehend – Tipps und Information“
Hg.: Verband allein erziehender Väter und Mütter (VAMV)

Nähere Auskünfte und Beratung erteilt

Kreis Lippe – Elterngeldstelle
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 62-77500

FAIR – Frau und Arbeit in der Region
Bad Meinberger Str. 1 (Gilde), 32760 Detmold
Telefon 05231 / 4585-600 und -601

Folgende Aspekte sollten Sie noch bedenken: Für die Betreuung eines Kindes werden drei Jahre Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Dies gilt für jedes Kind, das ab dem 01.01.1992 geboren wurde. Der Wert der durch Kindererziehung begründeten Rentenanwartschaften entspricht in seiner Höhe den Anwartschaften, die auch für eine durchschnittlich entlohnte Erwerbstätigkeit gutgeschrieben werden. Die Kindererziehungszeiten wirken sich somit rentenbegründend und rentensteigernd aus. Die Ausübung einer Teilzeittätigkeit während der Elternzeit bewirkt – bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze – eine zusätzliche Steigerung der Rentenansprüche.

Nähere Informationen hierzu können Ihnen die zuständigen Rentenversicherungsträger geben.

Elternzeit und Krankenversicherung

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, so besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Sie Elterngeld beziehen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen. Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren Einkünfte beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Für versicherungspflichtige Studentinnen besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Auch wenn Sie in einer privaten Krankenversicherung Mitglied sind, kann es günstiger für Sie sein, wenn sie das Elterngeld auf 2 Jahre verteilen. Bevor sie Elternzeit beantragen sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

4.8.6 Kindergeld / Kinderzuschlag

Kindergeld erhalten Sie, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als Ausländer*in können Sie Kindergeld bekommen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis besitzen. Kindergeld wird nur für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz leben.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden. Es wird monatlich ausgezahlt.

	ab 01.07.2019	ab 01.01.2021
1. Kind	204 €	219 €
2. Kind	204 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €
ab 4. Kind	235 €	250 €

Das Kindergeld wird bei einem Bezug von ALG II in voller Höhe als Einkommen Ihres Kindes angerechnet.

net. Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Für Kinder von 18 und bis 25 Jahre wird unter Anderem Kindergeld gewährt, wenn sie

- weiter zur Schule gehen
- sich in der Ausbildung befinden
- ausbildungssuchend sind
- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber arbeitssuchend gemeldet sind
- sich in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder einem anderen geregelten Freiwilligendienst befinden
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten

Unterhaltsverpflichtete dürfen allerdings bei Minderjährigen die Hälfte des Kindesgeldes unter bestimmten Umständen auf den zu zahlenden Unterhalt anrechnen.

Anträge auf bzw. Änderungen des Kindergeldes müssen Sie bei der

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold
Servicetelefon 0800 / 4 55 55 30
Zahlungstermine 0800 / 4 55 55 33

stellen, von hier aus erfolgt auch die Auszahlung. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.familienkasse.de

„Merkblatt Kindergeld“
Hg.: Bundeszentralamt für Steuern und der Bundesagentur für Arbeit

Kinderzuschlag (KiZ)

Falls Sie Kindergeld bekommen und nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie unter Umständen Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag soll dabei helfen, die notwendigen Ausgaben für das Kind abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls dem Wohngeld.

Der Kinderzuschlag wird bewilligt, wenn

- das Kind im Haushalt lebt,
- das Kind unter 25 Jahre alt ist und nicht verpartnert oder verheiratet ist,
- für das Kind Kindergeld bezogen wird,
- keine Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bezogen wird,
- ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielt wird (Elternpaare: mindestens 900 €, Alleinerziehende: 600 €) und
- das Einkommen (Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, ...) nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag – durch die Anrechnung Ihres Einkommens – auf null reduziert hat.

Wichtig!

Ihr Einkommen, die Unterkunftskosten (Miete oder Eigentum), die Größe der Familie, Werbungskosten oder auch Unterhaltszahlungen spielen dabei eine Rolle, wie hoch der Kinderzuschlag ausfällt. Insgesamt können bis zu 185 € pro Kind und pro Monat bewilligt werden.

Was brauchen Sie für den KiZ?

- Antrag (inklusive Anlage „Antragsteller“ und „Kind“)
- Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung)
- ggf. weitere Anlagen (z.B. Anlage „Einkommen“)

Sie finden alle erforderlichen Vordrucke zum Herunterladen auf der Homepage der Familienkasse. Dort finden Sie ebenfalls den KiZ-Rechner („KiZ-Lotse“), mit dem Sie ausprobieren können, ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen.

Kontaktdaten:
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold

Postanschrift:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
44117 Dortmund

- 0800 4 5555-30 (Fragen zu Kindergeld/Kinderzuschlag)*
 - 0800 4 5555-33 (Auszahlungstermine)*
- *Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

www.familienkasse.de

4.8.7 Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringerem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Es wird bei Mieterinnen als Mietzuschuss oder bei Eigentümerinnen als Lastenzuschuss gewährt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, ist abhängig vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung. Wohngeld wird unabhängig vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters des Kindes / der Kinder oder des Ehemannes gezahlt, sofern er nicht dort wohnt. Wohngeld wird grundsätzlich nicht an ALG II-Bezieherinnen gezahlt. In diesen Fällen wird die Miete vom Jobcenter in angemessener Höhe mit dem ALG II an die Bezieherinnen bzw. auf Antrag auch direkt an die Vermieter ausgezahlt.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen gehören u.a. Löhne, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen usw. abzüglich bestimmter abziehbarer Beträge. Elterngeld, das den Freibetrag von 300 € übersteigt wird als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld wird nicht angerechnet.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden in der Regel wie Familienmitglieder behandelt, weil die gesetzliche Vermutung besteht, dass sie zusammen wirtschaften. Der Wohngeldanspruch für nichteheliche Lebensgemeinschaften richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles.

Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen zuschussfähig. Eine Miete über den Höchstgrenzen schließt zwar Wohngeld nicht aus, jedoch kann die Miete dann bei geringem Einkommen trotz Wohngeld nicht mehr bezahlbar sein.

Ob ein Wohngeldanspruch besteht und eine Antragstellung möglich ist, erfahren Sie bei der

Stadt Detmold – Wohngeldstelle –
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Telefon 05231 / 977-6 06, -6 07, -6 05

Ein Wohngeldbescheid wird nach jedem Erstantrag, Wiederholungsantrag, Erhöhungsantrag und bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse erteilt. Einen Wiederholungsantrag sollten Sie etwa zwei Monate vor Ablauf des alten Bescheides stellen, damit die laufende Zahlung nicht unterbrochen wird.

Bei einem zu niedrigen Einkommen haben Sie die Möglichkeit, Leistungen des Arbeitslosengeldes II / Sozialgeldes oder Leistungen der Grundsicherung im Alter zu beantragen.

Wie bei anderen Bescheiden von Behörden können Sie auch gegen den Wohngeldbescheid, wenn Sie ihn für falsch halten, schriftlich Klage erheben. Die Einkommensgrenzen und Berechnungen für das Wohngeld lassen sich aus den Wohngeldtabellen unter www.bmvbs.de ermitteln oder im Wohngeldproberechner unter www.mbv.nrw.de.

Zum Thema Wohngeld und Kinderzuschlag gibt es auch einen Flyer:

„Spürbare Hilfe für Geringverdiener“
Hg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

4.8.8 Wohnberechtigungsbescheinigung

Auf die Möglichkeit, eine Wohnberechtigungsbescheinigung zu beantragen, wurde bereits in Kapitel 3.2 eingegangen.

4.8.9 Unterhaltsvorschussleistungen

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt, können Sie beim zuständigen Jugendamt für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres einen Unterhaltsvorschuss beantragen (Rechtsgrundlage: Unterhaltsvorschussgesetz – UVG).

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- nicht regelmäßig oder zu geringen Unterhalt vom anderen Elternteil bzw. Waisenbezüge erhält oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- ausländische Kinder haben diesen Anspruch nur, wenn sie oder der Elternteil, mit dem sie zusammenleben eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht auch eine Aufenthaltserlaubnis

Eine weitere Voraussetzung ist das Vaterschaftsanerkenntnis (Ausnahme: Sie wissen nicht, wer der Vater Ihres Kindes ist und er kann auch nicht ermittelt werden).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2020 monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 165 €,
für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 €,
für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 €.

Der Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt wird längstens für 72 Monate (6 Jahre) gewährt!! Er entfällt, wenn sich die Kindesmutter wiederverheiratet. Dann muss also der neue Ehemann u. U. für das Kind aus der geschiedenen Ehe der Frau aufkommen, sofern der Kindesvater nicht leistungsfähig ist.

Die Leistungen nach dem (UVG) müssen schriftlich beantragt werden. Mündliche Anträge (z.B. Telefonate) reichen nicht aus. Der Antrag ist von der / dem allein Erziehenden oder dem gesetzlichen Vertreter

des Kindes zu stellen. Unterhaltsvorschussleistungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Leistungen können rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen in dieser Zeit bereits erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Unterhaltszahlung zu veranlassen.

4.8.10 Arbeitslosengeld II (ALG II)

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Arbeitslosengeld II bzw. im Sprachgebrauch „Hartz IV“ wurde zum 01.01.2005 eingeführt.

Im Kreis Lippe ist das Jobcenter Lippe Ihr Ansprechpartner in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II.

Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 05231 / 45 990

ALG II können Sie beantragen, wenn Sie

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze (§ 7a SGB II) noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

Als erwerbsfähig gelten Sie, sofern Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich einer Beschäftigung nachgehen können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Sie gelten auch dann als erwerbsfähig, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen. Bitte beachten Sie, dass es nicht darauf ankommt, ob Sie sich erwerbsfähig fühlen oder nicht.

Als hilfebedürftig und leistungsberechtigt gelten Sie, wenn Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft

lebenden Personen nicht über ausreichendes Einkommen und / oder Vermögen verfügen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicher zu stellen. Vorrangige Ansprüche auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, ALG I, Wohngeld und Bafög), die Ihren Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld vermeiden oder vermindern, sind geltend zu machen.

Daher wird nicht nur Ihr eigenes Einkommen und Ihr eigener Bedarf, sondern immer das Einkommen und Vermögen der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen geprüft.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Als Grundlage für die individuelle Berechnung Ihrer Leistung wird die persönliche und wirtschaftliche Situation Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Diese kann aus einer alleinstehenden Person oder aus mehreren Personen bestehen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und miteinander verwandt sind oder in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sorgen gemeinsam für ihren Lebensunterhalt und sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen, hilfebedürftigen und leistungsberechtigten Person.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören weiter:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- die im Haushalt lebenden Eltern oder im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
- als Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammen lebt

- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der oben genannten Personen, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Wenn Sie selbst mit Ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben, gehören Sie nicht mehr zu deren Bedarfsgemeinschaft wenn Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- verheiratet sind
- Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können
- mit Ihrem Partner im Haushalt der Eltern leben
- mit Ihrem Partner und Ihrem gemeinsamen Kind oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern leben oder
- mit Ihrem Kind im Haushalt Ihrer Eltern leben

In diesen Fällen bilden Sie und Ihre Eltern lediglich eine Haushaltsgemeinschaft.

Was gehört zum Bedarf?

Ihr Bedarf umfasst

- Ihren Regelbedarf und die Regelbedarfe bzw. Sozialgelder der Personen der Bedarfsgemeinschaft
- eventuell einen Mehrbedarf
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (außer Strom), sofern diese als angemessen gelten
- eventuell zusätzliche einmalige Sonderleistungen in bestimmten Lebenssituationen
- eventuell einen Zuschuss zu den ungedeckten Beiträgen zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Die Regelbedarfe decken laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Sie umfassen den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom und die für die Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Dispositionsfreiheit für Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Höhe der Regelbedarfe ist unterschiedlich und richtet sich nach dem Alter der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie nach dem Familienstand. Zurzeit gelten folgende Regelbedarfe/Sozialgeld (Stand: 01.01.2020 - §§ 20 und 23 SGB II):

- Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigen Partner : 432 €
- Zwei volljährige Partner: 389 €
- Alleinstehende zwischen 18 bis 24 Jahre, wenn diese ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind und

Jugendliche zwischen 18 bis 24 Jahren in Bedarfsgemeinschaft mit Eltern: 345 €

- Kinder zwischen 14 bis 17 Jahren: 328 €
- Kinder zwischen 6 bis 13 Jahren: 308 €
- Kinder zwischen 0 bis 5 Jahren: 250 €

Asylbewerberinnen können nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen.

Was sind Mehrbedarfe?

In bestimmten Lebenssituationen, z.B. wenn Sie schwanger sind und / oder alleinerziehend, wird ein zusätzlicher Bedarf anerkannt. Sie erhalten dann einen Mehrbedarf, der sich an der Höhe Ihres Regelbedarfs orientiert.

Mehrbedarfe erhalten

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % des Regelbedarfs.
- Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren oder jedes Kind unter 18 Jahren.
- Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX mit Ausnahmen der Leistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 SGB IX oder Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII erhalten.
- Leistungsberechtigte, die nachweislich aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernäh-

rung benötigen in angemessener Höhe.

- Leistungsberechtigte für die Aufbereitung von Warmwasser, sofern diese durch in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (z.B. Durchlauferhitzer).

Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf nicht höher sein als der individuelle Regelbedarf, der Ihnen zusteht.

Laufend wiederkehrende Bedarf (z. B. Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts) können auf Antrag vom Jobcenter übernommen werden. Wichtig ist, dass Sie auf jeden Fall einen Antrag stellen und ggfls. bei abschlägigem Bescheid auch eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Besonderheit:

Studentinnen, die aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 5 SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen, ergänzend zur Ausbildungsförderung Leistungen in Höhe des Mehrbedarfs für werdende Mütter, Alleinerziehende und medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung, sowie für einen unabweisbaren laufenden Bedarf erhalten.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung setzen sich zusammen aus der Kaltmiete (oder bei Eigenheim Schuldzinsen), den Nebenkosten und den Heizkosten. Kosten für Strom sind bereits im Regelbedarf enthalten, so dass diese bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt werden. Entstandene Nachzahlungen aus der Jahresendabrechnung sind daher selbst zu begleichen. Achten Sie deshalb auf einen sparsamen Verbrauch von Energie!

Im Rahmen der ALG II-Bedarfsberechnung werden Ihre Kosten für die Unterkunft (Miete oder Hauslasten ohne Tilgungsraten) sowie Ihre Heizkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wenn sie angemessen sind.

Ob die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind richtet sich nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (z.B. Anzahl und Alter der Familienangehörigen)
 - der Wohnungsgröße
 - dem sogenannten schlüssigen Konzept des Jobcenters Lippe bzw. dem Bundesheizkostenspiegel
- Die Richtwerte der aktuellen anzuerkennenden Fläche im Bereich der Stadt Detmold liegen für

Alleinstehende bei 50 m²

und für jede weitere Person bei + 15 m².

Da die für die Wohnfläche als angemessen anerkannte Kaltmiete von Kommune zu Kommune unterschiedlich hoch ist, sollten Sie vor Anmietung einer neuen Wohnung auf jeden Fall ein Mietangebot bei dem Jobcenter Lippe vorlegen und sich ggfls. eine Bescheinigung über die berücksichtigungsfähigen Kosten ausstellen lassen, um Nachteile zu vermeiden. Ist der Umzug sozialrechtlich erforderlich und notwendig, können ggfls. die Umzugskosten sowie die Mietkaution (darlehensweise) übernommen werden. Auch hier ist es wichtig, dass Sie vor Abschluss des Mietvertrages mit Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter*in bei dem Jobcenter Ihres alten und Ihres neuen Wohnortes Rücksprache halten und diese Leistungen beantragen.

Einmalige Leistungen

In bestimmten Ausnahmesituationen (geregelt in § 24 Abs. 3 SGB II) können zusätzliche einmalige Hilfen gewährt werden für

- die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten Erstaussstattungen für Bekleidung
- Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Höhe dieser Leistungen ist gesetzlich nicht festgelegt. Für den Kreis Lippe gelten in der Regel folgende Pauschalbeträge (Stand 01.10.2013):

- Für Schwangerschaftsbekleidung 160 € bzw. 100 €, wenn eine vorherige Schwangerschaft nicht länger als 4Jahre zurückliegt

- Für Bekleidungserstaussstattung im Fall der Geburt 80 €
- Für Erstaussstattung einer Wohnung mit Babybedarf 320 €

Der Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung besteht vom Zeitpunkt der Vorlage des Mutterschaftspasses bis zur Geburt des Kindes.

Der Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe für die Erstaussstattung an Babybekleidung und Erstaussstattung einer Wohnung mit Babybedarf besteht ab der 30. Schwangerschaftswoche.

Grundsätzlich sind Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Hilfen vorzulegen.

Besonderheit:

Studentinnen, die aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 5 SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen, ergänzend zur Ausbildungsförderung eine Erstaussstattung in der Schwangerschaft und nach der Geburt beanspruchen.

Besondere Bedarfe

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bedarfe berücksichtigt werden, die aufgrund von besonderen Lebensumständen über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und unvermeidbar sind.

Wichtig ist, dass Sie auf jeden Fall einen Antrag stellen und ggfls. bei abschlägigem Bescheid auch eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Durch das Gesetz erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Es können folgende Bedarfe anerkannt werden:

- Eintägige oder mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschule)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Anspruchsberechtigt sind Personen, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler) oder Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gewährt wird
- laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen
- Wohngeld, KIZ oder Asylbewerberleistungen beziehen

Mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist für jedes Kind ein schriftlicher Antrag zu stellen. Mit dem Antrag können für ein Kind gleichzeitig mehrere Leistungen beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Kind bzw. ab Vollendung des 18. Lebensjahres die leistungsberechtigte Person selbst.

Darlehen

Wenn das Geld hinten und vorne nicht reicht, z.B. wenn Ihr Kühlschrank kaputt gegangen ist und Sie dringend einen neuen Kühlschrank benötigen, können Sie unter Umständen ein Darlehen erhalten. Das Darlehen ist monatlich mit mindestens 10 % des maßgebenden Regelbedarfs zurück zu zahlen und wird in der Regel direkt von den Leistungen einbehalten. Ein Darlehen kann, muss aber nicht gewährt werden.

Anrechnung von Einkommen

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird bei der Berechnung Ihres Bedarfs jedes Einkommen der mit Ihnen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit berücksichtigt; also nicht nur Ihr eigenes – falls Sie ein Einkommen haben – sondern, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben und er ein Einkommen hat, auch dessen Einkommen.

Als Einkommen wird beispielsweise angerechnet:

- Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- ALG I
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Renten
- Ausbildungsvergütung
- Unterhalt
- Kindergeld
- einmalige Zahlungen, wie Steuererstattungen

Bestimmte Beträge werden vom Einkommen abgezogen, z.B.:

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie z.B. die KFZ-Haftpflichtversicherung
- angemessene private Versicherungen (bei Volljährigen werden pauschal 30 € monatlich abgesetzt)
- die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten
- Freibeträge für Erwerbstätigkeit

Anrechnung von Vermögen

Ebenso wie das Einkommen wird auch das Vermögen aller in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. Vermögen ist alles, was einer Person an Geld und Dingen, die in Geld messbar sind, gehört. Zum Vermögen gehören z.B.

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparguthaben, Bausparguthaben, Aktien, Lebensversicherungen
- bewegliches Vermögen z.B. Fahrzeuge oder Schmuck
- Haus- und Grundeigentum

Allerdings gibt es hier –ebenso wie beim Einkommen – Freibeträge, d.h. Beträge, die nicht eingezogen werden müssen. Der Grundfreibetrag beträgt pro Lebensjahr 150 €, mindestens jedoch 3.100 € pro Person. Zusätzlich steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten ein Freibetrag in Höhe von 750 € für notwendige Anschaffungen zu.

Darüber hinaus gibt es bestimmte Vermögenswerte, die generell geschützt sind und nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (z.B. Riester-Verträge, angemessenes Kraftfahrzeug etc.).

Eine selbstgenutzte Immobilie (Eigentumswohnung oder Haus), die eine angemessene Größe nicht überschreitet, wird in der Regel nicht als Vermögen berücksichtigt. Dazu erfolgt eine genauere Prüfung durch das Jobcenter. Unter Umständen können Leistungen auch als Darlehen gewährt werden.

Für alle weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Lippe.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den kostenpflichtigen Broschüren:

„Arbeitslosengeld II für Geringverdiener und Erwerbslose“

Hg.: Der Paritätische Gesamtverband

„Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt? Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung“

Hg.: Verein Widerspruch e.V.

4.8.11 Detmold-Pass

Gegen Vorlage des Detmold-Passes werden derzeit folgende Vergünstigungen für Einrichtungen bzw. Veranstaltungen innerhalb der Stadt Detmold gewährt (Änderungen sind jederzeit möglich):

- ermäßigte Jahresnutzungsgebühr für die Stadtbibliothek
- ermäßigter Eintritt in den städtischen Freibädern,
- ermäßigter Eintritt im Aqualip, in der Adlerwarte, im Landesmuseum und zu nahezu allen Aufführungen des Landestheaters bzw. Studio-Theaters im Grabbe-Haus, ermäßigter Eintritt ins Freilichtmuseum
- Ermäßigung für Veranstaltungen der städtischen Jugendzentren
- Ermäßigung der Kontoführungsgebühren bei der Sparkasse Detmold (Privatbanken bieten diese Vergünstigung nicht an)
- Weitere Einrichtungen (z. B. Musikschule, VHS gewähren individuell Vergünstigungen)

Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtung!

Antragsberechtigt sind

- Personen mit geringem Einkommen und Vermögen (soweit sie nicht aufgrund einer bestimmten Eigenschaft – Schüler*innen, Student*innen – dem Detmold-Pass vergleichbare Vergünstigungen in Anspruch nehmen können)
- Personen, die ihren 1. Wohnsitz in Detmold haben

Um den Detmold-Pass zu beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- gültigen Personalausweis bzw. Reisepass
- Einkommensnachweise (d. h. aktueller Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Sozialhilfe-, Wohngeld-, Kindergeld-, Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder sonstige Renteneinkünfte, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate, Nachweis über Zinseinkünfte)

- Nachweis über Belastungen (Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Nebenkosten, Nachweis über Kosten bei Eigenheimen, ggf. Versicherungsnachweise für Hausrat-, Haftpflichtversicherung).

Von geringem Einkommen ist anzugehen, wenn das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich analog den Regelsätzen des ALG II / Sozialhilfe zuzüglich eines Zuschlags von 20 % sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

Der Detmold-Pass wird Ihnen in der Bürgerberatung der Stadt Detmold ausgestellt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Bürgerberatung der Stadt Detmold
nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Paulinenstr. 45, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 977- 580

Bei der Beantragung wird auf Grundlage der o. g. Unterlagen in jedem Einzelfall eine individuelle Berechnung durchgeführt. Sie können den Sozialpass sofort mitnehmen. Er ist für 12 Monate gültig und kann danach – bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen – um weitere 12 Monate verlängert werden. Familien erhalten, wie Einzelpersonen nur einen Detmold-Pass.

Der Detmold-Pass darf nur von der bzw. den Personen benutzt werden, für die er ausgestellt wurde. Zum Nachweis der Identität ist zusätzlich ein gültiges Personaldokument (Pass, Ausweis) vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung sind die Einrichtungen und Institutionen, die Vergünstigungen gewähren, berechtigt, den Detmold-Pass einzuziehen.

4.9 Berufstätigkeit/Ausbildung

Wenn Sie nach einer Trennung wieder (mehr) arbeiten wollen oder müssen oder eine neue berufliche Herausforderung suchen, können Sie sich zu den Themen Weiterbildung, Wiedereinstieg, Existenzgründung und Elternzeit von dem Beratungs- und Koordinationsbüro FAIR – Frau und Arbeit in der Region – beraten lassen. FAIR bietet kostenlose und vertrauliche Orientierung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin:

FAIR – Frau und Arbeit in der Region
Bad Meinberger Str. 1, 32760 Detmold
Telefon 05231 / 4585 -600 oder 4585 -601

Informationsveranstaltungen für Wiedereinsteigerinnen und eine Sprechstunde bietet die:

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Agentur für Arbeit –
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 05231 / 610 202

Wenn Sie eine Ausbildungsstelle – auch in Teilzeit – suchen, wenden Sie sich an:

Chance Ausbildung Lippe e.V. (CAL)
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 62 59 90

Eine sehr informative Internet-Seite ist unter www.perspektive-wiedereinstieg.de zu finden. Außerdem steht die Broschüre Gewusst wie – Informationen für Frauen rund um den Beruf als download unter www.netzwerk-w-owl.de zur Verfügung.

5. Versicherungen

Krankenversicherung

Als nicht erwerbstätige Frau sind Sie während der Trennungszeit auch weiterhin bei Ihrem Mann mitversichert. Nach der Scheidung endet der Versicherungsschutz. Die gemeinsamen Kinder können im Regelfall weiterhin beim Vater mitversichert bleiben.

Wenn Sie bislang über Ihren Ehegatten in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, sollten Sie nun selbst einen Antrag auf freiwilligen Beitritt stellen (Rechtsgrundlage: § 9 SGB V). Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Scheidung bei Ihrer Kasse gestellt werden.

Wenn Sie privat krankenversichert waren, bleiben Sie dies auch weiterhin. Waren Sie früher in einer gesetzlichen Krankenversicherung und sind dann über Ihren Ehemann mitversichert worden, können Sie in die gesetzliche Krankenversicherung nicht zurückkehren. Sie müssen sich dann privat versichern. Sie können nur wieder in die gesetzliche Versicherung, wenn Sie unter 55 Jahre alt sind und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Kosten für eine Privatversicherung über den so genannten Krankenvorsorgeunterhalt von Ihrem geschiedenen Ehemann nach der Scheidung erstattet zu bekommen.

Sonstige Versicherungen

Versicherungen (z. B. Haftpflicht, Hausrat etc.) sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung geschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz bei Trennung bzw. Scheidung.

Informieren Sie sich und vergleichen Sie sorgfältig die verschiedenen Vertragsbedingungen, bevor Sie einen neuen Vertrag abschließen.

6. Abkürzungen

AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
Alg II	= Arbeitslosengeld II
BaföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	= Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
EstG	= Einkommenssteuergesetz
FamFG	= Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GTK	= Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
KJHG	= Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB	= Sozialgesetzbuch Teil I - X
UVG	= Unterhaltsvorschussgesetz
ZPO	= Zivilprozessordnung

7. Persönliche Checkliste für die Trennung

- Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt für Familienrecht vereinbaren bzw. alternativ bei einer Mediatorin/einem Mediator
- Persönliche Unterlagen und Dokumente (Sparbücher und Kontoauszüge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) zusammenstellen, sichern und ggf. mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen
- Fotokopien von Gehaltsbescheinigungen, ggf. Geschäftsbilanzen des Partners, von Lebensversicherungen und Wertpapieren anfertigen
- Prüfung der eigenen Steuerklasse. Achtung: Im Trennungsjahr kann die Steuerklasse nur geändert werden, wenn auch die Karte des Ehepartners mit vorgelegt und angepasst wird
- Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen
- Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid kopieren
- Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) zusammenstellen und ggf. mitnehmen
- Absprache über die Aufteilung des Hausrats treffen. Falls keine Einigung möglich ist, eine gerichtliche Hausratsteilung erwirken (mit einer Anwältin / einem Anwalt)
- Mietverhältnis klären oder bei Wohneigentum die Nutzung regeln
- Haftung für gemeinsame Schulden klären
- Wenn die Einkünfte auf ein Konto gehen, auf das der Ex-Partner noch Zugriff hat, ggf. neues Konto einrichten und die Zahlungsträger über die neue Kontoverbindung informieren
- Krankenversicherungsschutz klären
- Ansprüche klären: Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit, Arbeitslosengeld II bei dem Jobcenter, Kindergeld bei der Familienkasse, Unterhalt für Kinder beim Jugendamt
- Falls nötig (z. B. bei häuslicher Gewalt) Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt und bei allen anderen zuständigen Stellen, die die Adresse weitergeben könnten, z.B. die Krankenkasse, veranlassen

8. Weitere Informationsquellen

Über die Verbraucherzentrale NRW-Beratungsstelle Detmold können Sie zu vielen Themen Bücher und Broschüren erhalten oder einsehen. Zum Teil sind die Bücher kostenpflichtig.

„Mein Recht auf Geld vom Staat“
1. Auflage 2019, 14,90 €

„Richtig versichert“ –
Wer braucht welche Versicherung?
1. Auflage 2016, 16,90 €

„Das Haushaltsbuch“ –
Einfach, schnell und nachhaltig
24. Auflage, 7,90 €

„Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?“ Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung
Stand 03/2017. 14 € (zzgl. 1,50 € Versandkosten)
Hg.: Verein Widerspruch e. V., Rolandstr. 16,
33615 Bielefeld, Tel. 05 21 / 13 37 05,
widerspruch@web.de, Bestellungen über
info@widerspruch-sozialberatung.de
oder den Buchhandel ISBN 978-3-86039-012-2

„Arbeitslosengeld II für Geringverdiener und Erwerbslose“
Hg.: Paritätischer Wohlfahrtsverband
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, als download unter [www.paritaet.org / Veröffentlichungen](http://www.paritaet.org/Veroeffentlichungen)

„alleinerziehend – Tipps und Informationen“,
Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V. (VAMV), Hasenheide 70,
10967 Berlin, www.vamv.de, (5 €)

Kostenlose Broschüren

Die nachfolgenden Broschüren können Sie direkt bestellen. Sie erhalten sie teilweise auch in der Bürgerberatung, Paulinenstraße 45, dem Jugendamt, Heldmanstraße 24 und der Gleichstellungsstelle, Rathaus am Markt der Stadt Detmold.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
11044 Berlin:

- „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ – Wege aus der privaten Finanzkrise

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin:

- Leitfaden zum Mutterschutz
 - „Der Unterhaltsvorschuss“ – Eine Hilfe für Alleinerziehende
 - „Elterngeld und Elternzeit“
 - Informationen zum Betreuungsgeld
- Broschüren nur zum Download unter www.bmfsfj.de:
- „Familienwegweiser“ – Informationen auf einen Klick
 - „Die Beistandschaft“
 - „Merkblatt Kinderzuschlag“

Bundesministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin

Broschüren nur zum Download unter www.bmj.de

- „Gemeinsam leben“
- „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“
- „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
- „Das Kindschaftsrecht“

Bundesagentur für Arbeit, Wittekindstr. 2,
32756 Detmold oder Bestellungen über
www.ba-bestellservice.de

- Merkblatt Kinderzuschlag / Familienkasse“

Informationen über Dienste und Leistungen der Familienkasse (auch zum Download unter www.arbeitsagentur.de)

- „Merkblatt Kindergeld“

„Was tun bei häuslicher Gewalt“
Ratgeber für Betroffene in türkischer und deutscher Sprache
Hg.: Kooperationsgremium „Für Lippe gegen häusliche Gewalt“ und Gleichstellungsstellen Kreis Lippe und Stadt Detmold

„Hinsehen Hinhören Hilfe holen“
Ratgeber "Häusliche Gewalt" in deutscher, russischer und türkischer Sprache
Hg.: Gleichstellungsstellen des Kreises Lippe und der Stadt Detmold

„Unter anderen Umständen“
Hg.: pro familia Lippe & Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold

„Gewusst wie – Informationen für Frauen rund um den Beruf“ – nur als Download
Hg.: Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Gleichstellungsstellen in OWL, FAIR – Frau und Arbeit in der Region, www.netzwerk-w-owl.de

„Wissen woran man ist“ – Leitfaden für binationale Paare, Familien und ihre Berater/innen in Krisen- und Trennungssituationen
Hg.: Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V., Thomas-Mann-Str. 30, 53111 Bonn
Tel. 02 28 / 90 90 40, www.verband-binationaler.de

„Spürbare Hilfe für Geringverdiener“ – Tipps zum Thema Kinderzuschlag und Wohngeld
Hg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin



9. Adressen

9.1 Ämter

Agentur für Arbeit – Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Andrea Behrendt
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 052 31 / 6 10 - 202
Telefax 0 52 31 / 6 10 - 604

Sprechstunde für Berufsrückkehrerinnen jeden 1. Do. in geraden Monaten von 9.00 – 12.00 Uhr
Anmeldung: 0 52 31 / 6 10 - 601
detmold.bca@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/Detmold

Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 5 69 und -532

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr für Berufstätige und Schüler*innen und nach Vereinbarung

Amtsgericht Detmold
Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 76 - 81
Telefax 0 52 31 / 76 - 84 00

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. 14.00 - 15.00 Uhr
poststelle@ag-detmold.nrw.de

Bundesversicherungsamt
– Mutterschaftsgeldstelle –
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Telefon 02 28 / 6 19 - 18 88
Telefax 02 28 / 6 19 - 18 77

Telefonische Beratung:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich 13.00 - 15.00 Uhr
mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Bürgerberatung der Stadt Detmold
Paulinenstr. 45, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 5 80

Mo. + Di. 8.00 - 17.00 Uhr
Mi. + Fr. 8.00 - 12:30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
buengerberatung@detmold.de

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold
Servicetelefon 0800 / 4 55 55 30
Zahlungstermine 0800 / 4 55 55 33
Telefax 0 52 31 / 9 10 07 10

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

Finanzamt Detmold
Wotanstr. 8-13, 32756 Detmold
Postfach 1664, 32706 Detmold
Telefon 0 52 31 / 972-0
Telefax 0800 / 10092675313
Telefax Ausland 0049 / 52319721200

Allgemein:
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle:
Mo. bis Fr. 7.30 - 12.00 Uhr, Do. 12.00 - 17.00 Uhr
(12.00 - 13.30 eingeschränkt)
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/>

Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
Rathaus am Markt, Zi. 313, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 2 84

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung
r.homeyer@detmold.de

Jugendamt der Stadt Detmold
Heldmanstr. 24, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 977-971

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Jobcenter Lippe
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 45 990

Mo., Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi., Fr. 8.00 - 12.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin
info@jobcenter-lippe.de

Kreis Lippe – Elterngeldstelle –
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 62-77500

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
elterngeld@kreis-lippe.de

Fachbereich – Jugend, Schule, Sport
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Sozialhilfe / Grundsicherung
Telefon 0 52 31 / 977-5 63

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
für Schüler/innen und Berufstätige
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Standesamt der Stadt Detmold
Wall 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 6 63

Mo. + Di. 8.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. + Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 8.00 - 17.00 Uhr
und nach terminlicher Absprache
standesamt@detmold.de

Wohngeldstelle der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 77 - 6 06, -605, -607

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr + Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Wohnungswesen- und Grundstücksservice der Stadt Detmold
Rosental 21, 32756 Detmold (Ferdinand-Brune-Haus), Telefon 0 52 31 / 9 77 - 6 12

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr + Do. 14.00 - 17.00 Uhr

9.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen

AWO Beratungszentrum
Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung
Engelbert-Kämpfer-Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 660 727 0
Telefax 0 52 61 / 660 727 9

Mo. - Do. 9.00 - 16.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Offene Sprechstunde: Di. 9.00 - 11.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr
schwangerschaftsberatung@awo-lippe.de
www.awo-lippe.de

AWO Beratungszentrum
Schuldner- und Insolvenzberatung
Kreisverband Lippe e.V.
Engelbert-Kämpfer-Str. 4, 32657 Lemgo
Telefon 0 52 61 / 660 727 0
Telefax 0 52 61 / 660 727 9

In Blomberg:
Bürgerhaus/ Kulturhaus „Alte Meierei“, Brinkstr. 22
In Bad Salzuflen: Hoffmannstr. 6

Öffnungszeiten: Zur Zeit nur nach tel. Anmeldung!
Mo.- Do. 9.00 - 16.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Sprechstunde:
Mo. 9.30 - 11.00 Uhr, 16.00 - 17.30 Uhr
Mi. 9.30 - 11.00 Uhr, Fr. 14.00 - 15.30 Uhr
schuldnerberatung@awo-lippe.de
Sprechzeiten finden zur Zeit wegen Corona nicht statt.

Caritasverband für den Kreis Lippe und Stadt Bad Pyrmont e.V.
Frau Langner, Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 99 29-9 und -83
Telefax 0 52 31 / 99 29-80

Mo., Di. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr
Do. 9.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
caritasverband-detmold@t-online.de
langner@caritas-dt.de

Chance Ausbildung Lippe e.V. (CAL)
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 62 59 90

Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
info@cal-ev.de
www.cal-ev.de

Ev. Beratungszentrum der Lipp. Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 9 92 80
Telefax 0 52 31 / 99 28 40

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Di. + Do. 14.00 - 18.00 Uhr
beratung@lippische-landeskirche.de
www.ev-beratung-lippe.de

Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche
Evangelische Familienbildung
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 976-670

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
familie@lippische-landeskirche.de
www.ev-familienbildung-lippe.de

FAIR – Frau und Arbeit in der Region

Bad Meinberger Str. 1, 32760 Detmold
Telefon 0 52 31 / 4585600

Für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin
quentmeier@fair-lippe.de
niemz-molck@fair-lippe.de
www.fair-lippe.de

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe

Hofstr. 3, 32756 Detmold

Papenstr. 4, 32657 Lemgo

Lange Str. 69b, 32791 Lage

Rathausplatz 5, 33813 Oerlinghausen

Schülerstr. 11, 32108 Bad Salzuflen

Anmeldungen für Detmold bzw. Lippe über
Telefon 0 52 31 / 621 621

Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

familienberatung@kreis-lippe.de

www.beratung-lippe.de

Frauenberatungsstelle Alraune e.V

Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 2 01 77
Telefax 0 52 31 / 2 42 79

Sprechzeit:

Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 10.00 - 12.00 Uhr

Bürozeit: Mo., Di., Do. + Fr. 9.30 - 11.30

info@alraune-frauenberatung.de

www.alraune-frauenberatung.de

Herberge zur Heimat

Mühlenstr. 9
32756 Detmold
Mobil: 0151 / 183 858 20

Mo. – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Di. + Do. 13.00 – 16.00 Uhr

Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

richter@herberge-lippe.de

Hilfe zum Weiterleben e.V.

Wiesenstr. 11, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 3 29 84

Mo. - Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

hilfe-zum-weiterleben@t-online.de

Krisentelefon

Telefon 0 52 31 / 3 33 77

täglich 18.00 - 22.00 Uhr

Mo. + Do. 10.00 - 12.00 Uhr

Fr. + Sa. 22.00 - 6.00 Uhr

LAG

Landesarbeitsgemeinschaft
Autonomer Frauenhäuser NRW

www.frauen-info-netz.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon 08000 116 016

Hinweis Nachfrage bei der Polizei?

Lippische Landeskirche**Landeskirchenamt – Diakoniereferat**

Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 05231 / 976-624

Müttergenesung: Mi. 10.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Allgemeine Sozialberatung:
Di. und Do. 10.00 - 12.00 Uhr

laura.ramm@lippische-landeskirche.de

Telefonseelsorge

Telefon 0800 / 111 0 111

Telefon 0800 / 111 0 222

durchgehend geöffnet

durchgehend geöffnet

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon 0 52 31 / 1 11 03 oder 08 00 / 1 11 03 33

Mo. - Sa. 14.00 - 20.00 Uhr

PariSozial gGmbH**Selbsthilfe-Kontaktstelle im Kreis Lippe**

Bismarckstr. 8, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 56 12 60

Telefax 0 52 31 / 56 12 69

Sprechzeiten:

Mo. - Mi. 10.00 - 13.00 Uhr

Do. 10.00 - 17.00 Uhr

selbsthilfe-lippe@paritaet-nrw.org

www.selbsthilfe-lippe.de

Termine derzeit nur nach Rücksprache möglich!

PariSozial gGmbH

Schuldner- und Insolvenzberatung

Bismarckstr. 8, 32756 Detmold

Telefon 05231 / 31348

Telefax 05231 / 991515

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 12.30 Uhr

schuldnerberatung@parisozial-lippe.de

www.parisozial-lippe-guetersloh.de

Termine derzeit nur nach Rücksprache möglich!

pro familia Lippe – Detmold

Beratungsstelle für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Lange Str. 79, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 2 68 41, Telefax 0 52 31 / 3 80 86

Mo., Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Mi. 15.00 - 18.00 Uhr, Do. 9.00 - 13.00 Uhr,

Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Offene Beratung im Schwangerschaftskonflikt

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr, Do. 9.00 - 11.00 Uhr

Telefon 0 52 31 / 3 30 24, Handy 0157/36 52 44 22

Do. 10.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

lippe@profamilia.de + www.profamilia.de

soeren.ruetten@profamilia.de

detlev.dirks@profamilia.de

**Regionale Schulpsychologische Beratung
Lippe, Standort Detmold**

Hofstr. 3, 32756 Detmold
Zentrale Anmeldung unter 0 52 31 / 621 621

Anmeldezeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 -16.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung
schulpsychologie@kreis-lippe.de
www.schulpsychologie-lippe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Bielefeld
- Beratungsstelle Detmold -
Palaisstr. 27, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 565330

Mo., Mi. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Mo. 12.30 - 15.30 Uhr
schwangerschaftsberatung@skf-detmold.de
www.skf-detmold.de

Verbraucherzentrale NRW

- Beratungsstelle Detmold -
Lemgoer Str. 5, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 / 7 01 59 - 01
Telefax 0 52 31 / 7 01 59 - 09

Mo. 9.00 - 13.00 Uhr
Di. 9.00 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
detmold-termin@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale-nrw.de

Verein Widerspruch e.V.

Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld
Telefon 05 21 / 13 37 05
Telefax 0521 / 6 72 19

Mo. - Mi. 9.00 - 15.00 Uhr
Do. 12.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 15.00 Uhr
info@widerspruch-sozialberatung.de
www.widerspruch-sozialberatung.de

9.3 Detmolder Fachanwälte für Familienrecht

(alphabetisch aufgelistet, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Die Fachanwältin für Familienrecht / der Fachanwalt für Familienrecht hat durch eine spezielle Ausbildung diese Qualifikation erworben und muss regelmäßige Fortbildungen nachweisen, um diese Bezeichnung und Qualifikation zu erhalten.

Thomas Brächtker
RAe Brächtker, Fischer u. Partner
Elisabethstr. 37, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 30 91 80
Telefax 0 52 31 / 3 09 18 18
kanzlei@bf-partner.de
www.bf-partner.de

Ulrich Bunse
RAe und Notare Lücke und Bunse
Paulinenstr. 21, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 9 94 80
Telefax 0 52 31 / 2 40 90
lueke.u.bunse@t-online.de
lb-anwaelte.de

Thomas Fiedler
KAW Kanzlei am Weerthplatz
Seminarstr. 2, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31/99 97 77
Telefax 0 52 31/99 97 78
kontakt@kaw-detmold.de
www.kaw-detmold.de

Krisztina Keeb-Szigeti
Anwältin im Bismarckhaus
Bismarckstr. 21, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31/4 58 00 80
Telefax 0 52 31/4 58 00 81
kontakt@anwaeltin-detmold.de
www.anwaeltin-detmold.de

Claudia Rahmstorf
Rechtsanwaltskanzlei Rahmstorf
Hans-Hinrichs-Str. 33, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 9 10 16 50
Telefax 0 52 31 / 9 10 16 56
info@gute-anwaeltin.de
gute-anwaeltin.de

Anke Reese
Anwaltskanzlei
Paulinenstr. 71 a, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 6 02 27 90
Telefax 0 52 31 / 6 02 27 99
info@rechtsanwaeltin-reese.de
www.rechtsanwaeltin-reese.de

Notizen

Bernd Schomburg
Kanzlei Schomburg & Stamm
Sachsenstr. 13, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 9 25 80
Telefax 0 52 31 / 925850
bs-es@t-online.de
www.schomburg-stamm.de

Walter Simon
Kanzlei Tölle & Melchior
Moltkestr. 2, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 2 26 44
Telefax 0 52 31 / 4 58 98 58
info@toelle-melchior.de
www.toelle-melchior.com

Berenice Tölle
Kanzlei Tölle & Melchior
Moltkestr. 2, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 2 26 44
Telefax 0 52 31 / 4 58 98 58
info@toelle-melchior.de
www.toelle-melchior.com

Andrea Winterwerb-Moll
RPP Rechtsanwältin
Hermannstr. 1, 32756 Detmold

Telefon 0 52 31 / 30 81 40
info@rpp.de
www.rpp.de



Stadt Detmold

Gleichstellungsstelle

Rathaus am Markt

32756 Detmold

Telefon 05231/977-284

Fachbereich Jugend, Schule, Sport

Heldmanstraße 24

32756 Detmold

Telefon 05231/977-971